

# **Recht auf Leben**

Eidgenössische Volksabstimmung  
vom 9. Juni 1985

**Ihre Fragen — unsere Antworten**

Argumentenkatalog und Artikelserie  
«Bedrohtes Menschenleben»



# **Recht auf Leben**

Eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Juni 1985

## **Ihre Fragen — unsere Antworten**

Argumentenkatalog und Artikelserie «Bedrohtes Menschenleben»

# Vorwort

Das wichtigste und allen anderen vorausgehende Gut, das uns die Schöpfung geschenkt hat, ist das Leben. Es ist die Grundlage allen Seins und Tuns, das Geschenk, ohne das alle übrigen Geschenke nichts wären. Was für uns ein grosses Geschenk ist, bezeichnen wir als Recht, und das aus guten Gründen. Es ist unsere Pflicht, dieses Recht zu schützen, und in allen Stufen, von der Zeugung bis zum unvermeidlichen Tod zu wahren. Diese Pflicht in irgendeiner Stufe zu vergessen ist eines der grössten Vergehen. Tragen wir also Sorge zu unserem Leben, das uns so viel Schönes bringt.

F.T. Wahlen, *alt Bundesrat*  
Präsident des  
Eidg. Patronatskomitees  
Recht auf Leben

## **Wie soll der neue Artikel 54 bis der Bundesverfassung lauten?**

- 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- 2 Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.
- 3 Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

### **1. Gehört das Recht auf Leben als weltweit anerkanntes ungeschriebenes Verfassungsrecht in unsere Bundesverfassung?**

Als *grundlegendes Menschenrecht* und als *Voraussetzung* für alle übrigen Menschenrechte gehört das Recht auf Leben in die Verfassung. In der bisherigen Bundesgerichtspraxis wurde es anerkannt, aber es *braucht die Sicherheit* durch einen ausdrücklichen Verfassungstext.

### **2. Ist der Schutz des menschlichen Lebens nicht durch die Europäische Menschenrechtskonvention auch bei uns gewährt?**

In der Europäischen Menschenrechtskonvention sind *weder Beginn noch Ende des Lebensschutzes genau festgelegt*. Es fehlt ihr damit die Grundlage, z.B. Handel mit lebenden Embryonen und Foeten oder deren Verwendung zu medizinischen Experimenten wirksam zu verbieten.

### **3. Gibt es Belege für den Handel mit Ungeborenen?**

Die Öffentlichkeit wurde durch die Diskussion im Europäischen *Parlament* darauf aufmerksam. Die Belege bietet das *Buch von Claude Jacquinet und Jacques Delaye* «Les trafiquants de bébés à naître». — Es geschah Ungeheuerliches in den letzten Jahren. Lebende Foeten wurden unter anderem als «Testmaterial» für «bakteriologische Waffen» verwendet.

### **4. Kann das Recht auf Leben mit einem Verfassungsartikel garantiert werden?**

Ein *Grund-Recht* jedes Menschen muss gesetzlich verankert werden, wenn es *nicht spontan respektiert* wird. Die Verankerung des Rechts auf Leben in der Bundesverfassung bildet eine wirksame Garantie für den Lebensschutz. Zudem ist die *Verfassung die Grundlage* und verbindliche Direktive für die *Gesetzgebung*, die den Schutz dieses Rechtes *im einzelnen* bestimmt.

### **5. Ist die Initiative zeitgemäss?**

Das menschliche *Leben* ist in seiner Existenz *zunehmend bedroht* und die *Gesetze* zu seinem Schutz werden häufig *missachtet*: Schädigung der Umwelt; rücksichtslose, rein nützlichkeitsorientierte technische Entwicklung; Massenvernichtungs-Waffen; Bedrohung der natürlichen Erbanlage; neue Fristenlösung etc.

### **6. Ist die Initiative fortschrittlich und warum wurde sie nicht schon früher eingereicht?**

Bis vor relativ kurzer Zeit *fehlten die genauen naturwissenschaftlichen Voraussetzungen*, die *Dauer des Lebensschutzes* zu umschreiben. Erst

auf Grund der in den letzten 30 Jahren erzielten und experimentell unwiderlegbar bewiesenen naturwissenschaftlichen Ergebnisse kann die Dauer des notwendigen Lebensschutzes klar angegeben werden. Die Initiative muss *im Rahmen dieses Fortschrittes* gesehen werden. Die rasante Entwicklung auf biologischem Gebiet hat ausserdem zu *Lücken und Rückständigkeiten in unserer Rechtssprechung* geführt. Das künstlich gezeugte Menschenleben beginnt in einer Situation völliger Rechtslosigkeit. Auch die Rechte von Retortenkindern sind nicht restlos geklärt u.s.w.

Es ist aber *dringende Aufgabe des Staates* und jedes Bürgers, das Leben auch der Schwachen, Behinderten, der Ungeborenen, Alten und Sterbenden vor Willkür zu schützen. Die Initiative ist daher fortschrittlich und notwendig.

### **7. Ist der Beginn des Lebens nicht unklar und lediglich eine Glaubenssache?**

Als Zeitpunkt des Lebensbeginns ist durch die Erfahrung bei künstlicher Befruchtung naturwissenschaftlich *mit aller Sicherheit der Moment der Zeugung* klargestellt. Diese Erkenntnis ist auch experimentell *unwiderlegbar bewiesen*. Andere Ansichten darüber beweisen nur, dass man in dieser Hinsicht noch nicht zuverlässig orientiert ist. Ob man gesicherte Tatsachen glaubt oder nicht, ist keine Glaubensentscheidung, sondern eine *Frage der Vernunft*.

### **8. Wird nach der Zeugung nicht erst ein «Zellklumpen» gebildet, der mit der Geburt zum menschlichen Wesen wird?**

Schon vor fast 20 Jahren haben *führende Autoritäten aus der ganzen Welt* an einem Kongress in Washington sich mit dieser Frage befasst und dabei mit *19:1* Stimmen bestätigt, dass das, was *in der Zeugung* entsteht, *menschliches Leben* ist. Auch heute besteht unter Fachleuten, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, darüber *Einigkeit*. Was dem Laienauge als Zellklümpchen erscheinen mag, ist in Wirklichkeit ein hochdifferenziertes Wesen, ein Mensch.

Von der Zeugung an entwickelt sich das neue Lebewesen *nicht zum Menschsein, sondern als Mensch*.

### **9. Soll mit der Verfassungsinitiative nicht nur die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs verhindert werden?**

Es ist das erklärte Ziel der Verfassungsinitiative, der *Würde jedes einzelnen Menschenlebens und jeden Alters* gebührende Beachtung zu verschaffen. Der Schwangerschaftsabbruch ist aber die zeitlich *früheste, diskreteste und daher häufigste Art zu töten* und ist zudem erfahrungsgemäss der *Schrittmacher* für die Missachtung des Menschenlebens

auch im späteren *Alter*: missbräuchliche Verwendung gezeugten Lebens für Labor-Versuche, Gen-Manipulationen, Handel mit gezeugtem Leben und Verwendung zu kosmetischen Zwecken etc.; Vernachlässigung und Misshandlung von Behinderten, Alten, Kranken und Sterbenden, Euthanasie etc.

**10. Spricht die Tatsache, dass aus einer befruchteten Eizelle Zwillinge hervorgehen können, nicht gegen den Beginn des individuellen Lebens mit der Befruchtung?**

Man weiss, dass eineiige Zwillinge nicht *in jeder Beziehung* körperlich einander *absolut gleich* sind. Vor einiger Zeit hat z.B. Prof. Lejeune bei eineiigen Zwillingen festgestellt, dass beim einen eine Erbkrankheit vorlag, die beim andern nicht nachzuweisen war. Was die Beseelung betrifft, muss man sich ganz klar sein, dass die *Seele eine geistige Realität* ist, die sich nicht nach naturwissenschaftlichen Vorstellungen beurteilen lässt.

**11. Wann hat der strafrechtliche Schutz des Lebens zu beginnen?**

Ein vollständiger Lebensschutz muss *von der Zeugung bis zum Tod* dauern. Den strafrechtlichen Schutz einzuführen ist aber nicht direkte Aufgabe der *Verfassungsinitiative*; sie ist nur *wegweisend dafür*. Ziel der Verfassungsinitiative aber ist, eine *allgemeine Neubesinnung* auf die Würde des menschlichen Lebens einzuleiten und die Bürger anzuregen, durch Aufklärung, Erziehung und Beispiel, bei andern die *Ehrfurcht vor dem Leben* wiederherzustellen.

**12. Was heisst körperliche oder geistige Unversehrtheit?**

Mit diesem Verfassungstext ist gesagt, dass jeder Mensch das Recht besitzt, *bewahrt zu bleiben vor rechtswidriger Beeinträchtigung* seines körperlichen und geistig-seelischen Zustandes durch Drittpersonen. (Misshandlung, Folter, Einweisung politisch Unerwünschter in «Nervenkliniken» u.s.w.)

**13. Wie kann Behinderten eine Unversehrtheit garantiert werden?**

Auch wer bereits Behinderungen erlitten hat, ist *vor weiteren Schädigungen zu schützen*. Die Initiative will helfen, ihn davor zu bewahren.

**14. Was bedeutet die Formulierung «Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden»?**

Damit ist gesagt, dass der grundsätzlich garantierte Schutz des Menschenlebens *Ausnahmen nur* zulässt, *wenn ein mindestens ebenso hohes* oder höheres *Gut* als das Menschenleben *in Frage* gestellt wird.

### **15. Was ist unter «Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich» zu verstehen?**

Im Konfliktfall zwischen Gütern verschiedenen Ranges wird der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsstaates entscheiden müssen. Dabei wird gemäss Verfassung dem Leben des Menschen Höchstwert zukommen.

### **16. Verhindert der Verfassungstext eine Indikationenlösung?**

Die *Verfassungsinitiative* ist nur allgemein *wegweisend* für die weitere Gesetzgebung. Die *Gesetzgebung* im Einzelnen ist aber *Aufgabe des Parlaments* (Umschreibung der Indikationen, bessere Sozialgesetzgebung, Massnahmen im Gesundheitswesen etc.), wobei verfassungsgemäss grösstmöglicher Lebensschutz anzustreben wäre und Eingriffe nur im *Rahmen der rechtsstaatlichen Güterabwägung zulässig* wären. Schon jetzt ist die *medizinische Indikation* rechtlich *anerkannt* und würde auch nicht in Frage gestellt.

### **17. Unterstützt die Initiative nicht die Bevölkerungsexplosion?**

Dieses Problem ist weltweit, aber *regional verschieden*: Kinderreichtum in der Dritten Welt, bei Armut und Hunger; Nachwuchssorgen in den Industrienationen, bei Wohlstand und Überfluss. Zwangsmassnahmen in der Dritten Welt versagten und jahrelange Erfahrung (Rockefeller-Stiftung) hat klar gezeigt, dass *Bildung und Wohlstand* die Nachwuchszahlen senken und zugleich die Fruchtbarkeit der Erde steigern. Damit ist ein mitmenschlicheres *Verhalten in der Völkerfamilie* angesprochen! Man darf auch nicht übersehen, dass Triebe der Existenzsicherung dienen, ihre suchartige Entartung aber zu Selbstzerstörung führt. *Sex-Sucht* mit Zerstörung des lieblos gezeugten Menschenlebens bewirkt Frustration und ist weder verantwortbar noch eine Lösung des Problems.

### **18. Was sind Nidations-Hemmer?**

Sie verhindern die Einnistung des befruchteten Eis in der Gebärmutter und bewirken dadurch dessen Abtreibung.

Nach der Pillenmüdigkeit kamen u.a. technische Fremdkörper als Nidationshemmer in Mode. Sie werden ständig in der Gebärmutter getragen und bewirken *durch mechanische Reizung Entzündungen der Gebärmutter- und Eileiterschleimhaut*. Das führt nicht selten zu *Störungen späterer Schwangerschaft* und relativ häufig zu *Sterilität*. Sogar *innere Verletzungen* (Durchbruch, Darmperforation und Bauchfellentzündung) sind eingetreten.

Einer der ältesten *ärztlichen Grundsätze* heisst: «*Vor allem nie schaden*». Die Auslösung solcher Entzündungen steht *in direktem Gegensatz* dazu.

### **19. Sind Sie gegen Verhütungsmittel?**

Zweck der Initiative ist der Schutz des Menschenlebens und nicht die Verhütungsfrage.

Sie betrachtet die *Familienplanung* als eine wichtige Aufgabe. «Verhütungsmittel» sollen allerdings die Verschmelzung von Same und Ei verhindern und nicht das schon gezeugte Leben vernichten.

### **20. Wie steht es um die Freiheit der Frau?**

Leben, Gesundheit und Freiheit der Frau sind als hohe Güter zu schützen. Jede Freiheit aber findet ihre *Grenzen an den Rechten der Mitmenschen*. Niemand ist frei, einem Mitmenschen, der ihm nicht passt, das Leben zu nehmen.

### **21. Wie steht es mit dem Recht der Frau auf den eigenen Bauch?**

Die Frau hat genau die *gleichen Rechte* auf ihren Körper *wie jeder* andere Mensch. Wenn aber durch Zeugung ihre Gebärmutter zur Gaststube für ein werdendes Kind geworden ist, treten *zwei Menschenrechte in Konkurrenz*. Sollte in diesem Zustand eine bösartige Geschwulst der Gebärmutter entdeckt werden, wäre aus vitaler Indikation die kranke Gebärmutter mit dem Kind aus therapeutischen Gründen zu opfern. In nicht lebensbedrohlicher Situation ist aber das Lebensrecht des Kindes, das ein eigenständiges Individuum ist und nicht ein Teil der Mutter, zu berücksichtigen gemäss dem bekannten Prinzip der *Güterabwägung*.

### **22. Wird mit der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs die psychische Belastung der Frau nicht beseitigt?**

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs verführt zur Vorstellung, Tötung sei auch ethisch verantwortbar. Trotzdem ist bewiesen, dass *sehr viele Frauen* später nicht nur unter körperlichen Schäden, sondern auch *unter schwerem Schuldgefühl leiden*. Eine schweizerische wissenschaftliche Studie aus der *Jugend-Psychiatrie* ergab *40-80%* psychische Schäden *nach Abtreibung bei Jugendlichen*. Der Zusammenschluss so geschädigter Frauen (WEBA, USA) als Gegnerinnen des Schwangerschaftsabbruchs ist eine deutliche *Bestätigung* dieser Erfahrung.

Es ist daher Aufgabe der Gesellschaft, Schwangere in Notsituationen vor solchen Schäden zu bewahren und ihnen zu *einer besseren Lösung zu verhelfen*.

### **23. Bedeutet die Schwangerschaft eine erhöhte psychische Gefährdung?**

Schwangerschaft ist *keine Krankheit*. Unter normalen Bedingungen ist sie eine erhöhte, aber *natürliche Belastung*, die Aufmerksamkeit und Vorsorge nötig macht.

Psychisch *krank* Frauen reagieren auf Belastung häufig *stärker* und brauchen ärztliche Hilfen. Jede psychiatrische *Behandlung* ist auch während der Schwangerschaft *möglich*. Vorbestandene psychische Erkrankungen lassen sich durch *Schwangerschaftsabbruch* nicht heilen; er ist *kein Heilmittel*. Auf Schwangerschaftsabbruch reagieren psychisch vorbelastete Mütter oft mit anhaltenden *Schuldgefühlen* (nicht nur bei Christen nachgewiesen).

Das *Selbstmord-Risiko* ist bei Schwangeren *extrem gering*. Verweigerung des Abbruchs erhöht die Selbstmordgefahr nicht. Man spricht von einer «stabilisierenden Wirkung der Schwangerschaft». *Nachgeburtsdepressionen* sind meist nur von *kurzer* Dauer.

#### **24. Treffen strengere Abtreibungsgesetze nicht vor allem die sozial Schwächsten?**

Diese Frage enthält ein beabsichtigtes Schock-Element. — Es wird aber zutreffen, dass Reiche sich mehr leisten können; aber es trifft wahrscheinlich ebenso zu, dass Ärmere gewohnt sind zu überlegen, ob etwas, das man sich leisten kann, deswegen schon gut sei. In unserem Land sind zudem Situationen selten, in denen trotz privater kirchlicher und sozialer Fürsorge eine Abtreibung, allein aus finanzieller Not, begründet werden könnte.

#### **25. Würde mit der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs die Anzahl der Kindsmisshandlungen nicht rückläufig?**

Kindsmisshandlungen haben in den letzten Jahren weltweit *zugenommen*. Sie sind eine Folge zunehmender *Verrohung* und wahrscheinlich auch geringerer *nervlicher Belastbarkeit* im heutigen Leben. Nach grossen amerikanischen Statistiken steht fest, dass die Kindsmisshandlungen seit der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs steigende Tendenz zeigen. Eine Zeit, die *bereit* ist zu *töten*, ist auch *bereit zu misshandeln*. Unter den misshandelten Kindern ist ein sehr hoher Prozentsatz anfänglicher Wunschkinder.

#### **26. Haben Wunschkinder nicht ein besseres Los?**

Die *Ausgangslage* ist *nicht* für das ganze Leben *entscheidend*. Viele Kinder «auf Bestellung» hatten eine schwere Zukunft und viele «unerwünschte» Kinder durften ein glückliches Leben führen.

#### **27. Könnte nicht behinderten Kindern durch Abtreibung eine lebenslange Schwierigkeit erspart werden?**

Gegen diese Einstellung haben in Schweden *Behindertenverbände* offiziell *protestiert*. Manche Behinderte führen ein glücklicheres Leben als viele Nichtbehinderte. Beide haben die gemeinsame Aufgabe, einander

das Leben so erträglich wie möglich zu gestalten. *Behinderte machen uns oft klar, dass es noch andere Werte gibt* als Gesundheit und materielle Sicherheit.

**28. Würde unsere Gesellschaft und unser Staatswesen nicht wesentlich entlastet, wenn alte und gebrechliche Leute «friedlich» beseitigt würden?**

Die «Endlösung unwerten Lebens» hat im 3. Reich diese Entlastung gesucht. Sie entsprach der *Philosophie reiner Nützlichkeit*. Die Folge war barbarische *Unmenschlichkeit* und ein makabres Ende. Leider ist solches Denken *jederzeit wiederholbar*, besonders wenn die Ehrfurcht vor dem Leben schwindet.

Eine Gesellschaft, in der alte, gebrechliche und behinderte Mitmenschen keinen Platz mehr und keine Liebe mehr finden, ist in hohem Grade dekadent und schwerstens bedroht.

**29. Wird mit der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs nicht die Anzahl der Abtreibungen reduziert?**

Im Gegenteil führte die *Liberalisierung* weltweit zu oft sprunghaftem *Anstieg* der Schwangerschaftsabbrüche *auf ein Vielfaches*. Dabei gingen *weder die illegalen Abtreibungen zurück, noch die mütterlichen Todesfälle, noch die häufigen körperlichen und psychischen Schäden der Mütter*. In verschiedenen Fällen kam es deshalb zu nachträglicher *Wiedereinschränkung*.

**30. Sind nicht die Abtreibungszahlen und die Müttersterblichkeit infolge Abtreibung in den Ländern am höchsten, die ein absolutes Abtreibungsverbot haben?**

Diese *falsche Behauptung* wurde seit den 60er Jahren ständig, von den Massenmedien unterstützt, ausgestreut. In Amerika (und auch anderswo) wurden die Abtreibungszahlen auf das 10-fache und die Zahl der mütterlichen Todesfälle auf das 50-fache übertrieben. Damit gelang es, die *Mehrheit für die Liberalisierung zu gewinnen*. Dieselbe Taktik fand Nachahmung auch in der Schweiz. In Wirklichkeit aber haben die *Länder mit Freigabe die höchsten Abtreibungsziffern* und die Gesamtzahlen der legalen und illegalen Abtreibungen und mütterlichen Todesfälle sind *in den Ländern mit absolutem Abtreibungsverbot am niedrigsten*. Geheime illegale Abtreibungen werden heute übrigens von routinierten Abtreibern durchgeführt, die ihre Patientinnen nachträglich zur Weiterbehandlung in die Klinik schicken. Die Schädigungen bei illegalen Abtreibungen liegen daher nur noch wenig höher als bei den legalen.

**31. Wird die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs nicht vom Grossteil der Bevölkerung gewünscht?**

Ende der 60er Jahre wurde in den USA auch versucht, mit der Behauptung, der Grossteil der Bevölkerung wünsche die Liberalisierung, Öffentlichkeit und Medien zu beeinflussen. Damals wurde auf Grund gefälschter Umfragenresultate behauptet, 60 Prozent seien dafür, während es in Wirklichkeit nicht 20 Prozent waren. Seither wird *dieser Trick regelmässig und weltweit angewendet*.

### **32. Verhindert der Verfassungsartikel die Fristenlösung?**

Fristenlösung würde voraussetzen, dass das Ungeborene während einer befristeten Zeit nach der Zeugung noch kein menschliches Wesen und daher willkürlich verfügbar sei.

Diese Ansicht ist wissenschaftlich als falsch bewiesen und ethisch unhaltbar.

Jede «Fristenlösung» ist *absichtliche Tötung* des Menschenlebens *innerhalb einer willkürlichen Frist*. Sie wäre daher mit dem Ziel der Verfassungsinitiative *nicht vereinbar*. «Wenn wir das Recht auf Leben zur absoluten Grundnorm erklären, ist die individuelle Verfügung über das keimende Leben *ausgeschlossen*» (Prof. Dr. iur. W. Kägi).

### **33. Was ist «praenatale Diagnostik»?**

Diese *medizinische Untersuchung eines Ungeborenen* könnte an therapeutischer Bedeutung gewinnen, wenn es möglich wird, frühzeitig festgestellte Schäden auch schon in diesem Alter mit Erfolg zu heilen.

Vorläufig dient die Methode vorwiegend zur Erfassung von Missbildungen (durch Blut- und Fruchtwasser-Untersuchung, Ultraschall etc.). Ihre Zuverlässigkeit lässt noch zu wünschen übrig. Sie führt oft unnötig zu psychischen Belastungen der Mütter und stellt eventuell die unangenehme Frage eines Schwangerschaftsabbruchs.

### **34. Ist es für eine Mutter zumutbar, ein Kind auszutragen und später zur Adoption zu geben?**

Man wird jede Mutter, die ein Kind bei sich behalten und aufziehen kann, mit jeder möglichen Hilfe dabei unterstützen. Wenn auf Grund besonderer Umstände dies nicht möglich ist, bietet zunächst der Entschluss, ein Kind auszutragen, eine *Bedenkzeit* für die Mutter bis nach der Geburt. In dieser Zeit wird das Kind nicht selten für sie zum Wunschkind. Sie wird aber auch erkennen, dass für ein kinderloses Ehepaar ein *Adoptivkind* einen grossen *positiven Wert* darstellen kann. Wenn sie sich zur Adoption entschliesst, sind ihr auf jeden Fall die *Spätfolgen des Schwangerschaftsabbruchs* erspart geblieben und sie wird lebenslang die Erinnerung an eine mutige, *selbstlose Tat* behalten.

### **35. Was ist über Lebensbeginn und -ende zu sagen?**

Statt dieses fundamentale Thema in einer langen, aber doch noch bruchstückhaften *Frage-Antwort-Reihe* zu studieren, lese man wiederholt und eingehend die beigelegte zusammenhängende *Artikel-Serie*.

### **36. Gibt es einen natürlichen Tod?**

Der natürliche Tod ist das *Ende des körperlichen Lebens*. Ob der Tod von innen her durch Nachlassen der körperlichen Kräfte eingeleitet wird oder ein vorzeitiges Ende auf *Grund* nicht im Körper gelegener auslösender Ursachen eintritt, ist *für* die Bestimmung des *Zeitpunktes* des Todes *nicht von Bedeutung*. Dieser ist in den Richtlinien der Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften festgelegt. Als naturwidrig können die künstliche Herbeiführung des Todes und auch dessen Verzögerung durch sinnlose aussergewöhnliche Massnahmen bei Sterbenden bezeichnet werden.

### **37. Was ist aktive Sterbehilfe?**

Aktive Sterbehilfe ist *absichtliche Tötung eines Sterbenden* zur Verkürzung des natürlichen Sterbeprozesses.

### **38. Was ist unter passiver Sterbehilfe zu verstehen und wie stellen sich die Initianten dazu?**

Passive Sterbehilfe schliesst absichtliche Tötung des Sterbenden aus, verzichtet aber auf sinnlose aussergewöhnliche Massnahmen zur Verlängerung des Sterbeprozesses. Sie will zudem dem Sterbenden durch *Geborgenheit*, mitmenschliche *Liebe und Anteilnahme*, aufmerksame *Pflege* und *Schmerzbekämpfung* den letzten Abschnitt seines Lebens erleichtern. Schmerzmittel werden in der jeweils nötigen Dosierung verabreicht; absichtliche Überdosierung, um den Tod zu beschleunigen, ist nicht erlaubt.

### **39. Wird durch die Initiative Selbstmord strafbar?**

In Zeiten des Pluralismus und des Autonomie-Anspruchs des einzelnen wird leicht übersehen, dass das *Leben keine ureigene Schöpfung des Menschen* ist. Das Leben ist Leihgabe zu treuen Händen geschenkt und ohne Rückgaberecht, mit dem ausdrücklichen *Verbot*, unschuldiges Menschenleben *zu töten*.

Erfahrungsgemäss sind Selbstmörder *psychisch belastete Menschen* und haben weniger eine juristische Beurteilung als vor allem eine *ärztliche* Betreuung nötig. Daran würde sich auch unter dem Einfluss der neuen Initiative nichts ändern.

### **40. Welche Auswirkungen hat die Initiative hinsichtlich Euthanasie und aktiver Sterbehilfe?**

Die Initiative *schliesst* die *Vernichtung* menschlichen Lebens *in allen seinen Phasen* (Euthanasie) sowie im Bereich des bereits begonnenen Sterbeprozesses (aktive Sterbehilfe) *aus*.

**41. Wird mit dem Begriff «natürlicher Tod» die Todesstrafe, wie sie das schweizerische Militärstrafrecht im Kriegsfall vorsieht, ausgeschlossen?**

Nach dem Initiativtext sind alle Eingriffe gegen das Leben *nach Rechts-güterabwägung* auf staatsrechtlichem Weg vorzunehmen. Im Kriegsfall kann das Lebensrecht eines einzelnen dem Lebensrecht eines ganzen Volkes gegenüberstehen. Damit ist allerdings die prinzipielle Wertung der Todesstrafe nicht gelöst.

**42. Was ist In-Vitro-Fertilisation?**

Dabei wird ausserhalb des Körpers (extrakorporal) unter Laborbedingungen in einem Glasbehälter (in vitro) die Zeugung durch Vereinigung von Ei- und Samenzellen eingeleitet.

**43. Müsste der Gesetzgeber bei der Annahme der Initiative die In-Vitro-Fertilisation verbieten?**

Für ein Verbot besteht kein Grund, sofern nicht überzählige Embryonen gezeugt werden, deren Existenz in Frage gestellt ist (Experimente, Gen-Manipulation, Handel, Vernichtung).

**44. Bieten die Richtlinien der Medizinischen Akademie für die In-Vitro-Fertilisation nicht genügende Sicherheit?**

Diese Richtlinien sind zunächst für den *internen Gebrauch* wertvoll; sie können aber nicht genügen, da ihnen *keine Gesetzeskraft* zukommt.

**45. Was ist unter Gen-Technologie zu verstehen?**

Gen-Technologie besagt technische *Eingriffe in die Erbmasse*, wobei Gene (Erbfaktoren) oder Genstücke eingeführt, entfernt, ausgewechselt oder verändert werden, um damit den individuellen *Bauplan zu verändern*. Die Strukturverhältnisse sind aber beim Menschen unvorstellbar kompliziert.

**46. Kann die Verfassungsinitiative sogenannte «Gen-Manipulationen» aufhalten?**

Forschung und Fortschritt lassen sich nicht aufhalten. Die Grenzen des Machbaren sind nicht voraussehbar. Eingriffe in die Erbmasse des Menschen können *zum grössten Risiko seit der Atombombe* werden. Recht und Würde des Menschen verlangen rechtzeitig Sicherheitslinien für

den Schutz des Lebens. Gesetze können unter Strafandrohung davor warnen, die *Sorgfaltspflicht* dem Leben gegenüber zu vernachlässigen oder *Massnahmen* zu propagieren, die im Hinblick auf das Leben *unverantwortbar* sind.

#### **47. Bedingt die Initiative nicht zahlreiche neue Gesetze?**

Der Schock, der durch Publikationen über *Gen-Technologie* ausgelöst wurde, hat der Öffentlichkeit klar gemacht, dass die rasante biologische Entwicklung die *Rechtssprechung hinter sich gelassen* hat. Es bestehen Rückständigkeiten und Lücken, die dringend ausgefüllt werden müssen, und manche Missstände sind für die Zukunft zu befürchten. Das Recht kann neue Realitäten nicht länger ignorieren. Die Frage, ob denn niemand da sei, der Einhalt gebieten könne, war ein Ruf nach rechtlichem Schutz des Lebens. Nicht die Initiative hat ihn verlangt, sondern die technische Entwicklung, hinter der auch die Ethik nachhinkt.

Die *Gesetzgebung* steht aber vor einer *äusserst schwierigen* und sehr zeitraubenden Arbeitsleistung und unterdessen geht die Entwicklung weiter. Es wäre daher sinnvoll, *innert nützlicher Frist wenigstens* die allgemeine Richtung für den *Lebensschutz durch die Verfassungsinitiative festzulegen*, damit dem *Gesetzgeber die nötige Zeit* für eine ausgewogenere seriöse Gesetzesarbeit bleibt.

#### **48. Gibt es für die Initiative auch theologische Gründe?**

Gewiss, alle Theologen sind sich darin wohl einig, dass das Leben ein grosses Geschenk Gottes ist.

In neuerer Zeit haben zwei so verschiedene evangelische Theologen wie Albert Schweitzer und Karl Barth die «Ehrfurcht vor dem Leben» als ethisch-christliche Haltung betont. Es war der entscheidende Grundsatz von *Albert Schweitzers* ganzem Denken und Handeln. *Karl Barth* ist ihm in einem ausführlichen Kapitel der Kirchlichen Dogmatik (III.,4) gefolgt.

#### **49. Gilt diese Ehrfurcht vor dem Leben nach evangelischen Theologen auch für die Ungeborenen?**

Sowohl der reformierte Dietrich *Bonhöffer* wie der lutherische Helmut *Thielicke* sind dieser Ansicht. *Karl Barth* weist im Kapitel «Schutz des Lebens» darauf hin, dass es beim Schwangerschaftsabbruch um «Tötung menschlichen Lebens» gehe. Deshalb hätten wir zuerst das «grosse Halt! des göttlichen Gebotes» zu hören. Aber da es um das Gebot des gnädigen Gottes gehe, gäbe es auch «für diese Sünde» eine Vergebung. Und es gäbe auch «Grenzfälle», wo um der Erhaltung des Lebens willen «eine Tötung keimenden Lebens» geboten sei. Dies könne dann der Fall sein, wenn das Leben eines Kindes gegen das Leben der Mutter stehe.

## 50. Ist die römisch-katholische Kirche gleicher Meinung?

Die Synode der katholischen Bischöfe aus aller Welt hat am Allgemeinen II. Vatikanischen *Konzil* folgende gemeinsame Erklärung angenommen: «Gott, der Herr des Lebens, hat den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muss. Das *Leben* ist daher *von der Empfängnis an* mit höchster Sorgfalt zu schützen. *Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen.*»

Im gleichen Sinn haben sich wiederholt sowohl die *Europäische* wie unter anderen die *Schweizerische Bischofskonferenz* nachdrücklichst für den Schutz des geborenen und des ungeborenen Menschenlebens eingesetzt.

## 51. Wie stellt sich das Judentum dazu?

*David P. Hollander*, früherer Vizepräsident der Amerikanischen Rabbinervereinigung: «Das Judentum *verbietet streng die Abtreibung*, ausser wenn sie notwendig ist, das Leben der Mutter zu retten, und reiht sie ein in die Kategorie des Tötens von menschlichem Leben, gleichgültig wie «edel» die Beweggründe sein mögen. Sogar jene, die sagen, sie seien nicht für Abtreibung, aber meinen, das sei eine private Angelegenheit, in die sich *das Gesetz* nicht einzumischen habe, übersehen die Tatsache, dass das Gesetz sich *immer einmischt und einzumischen hat, wenn es um das Menschenleben geht.*»

## 52. Ist das biblisch zu begründen?

Psalm 127, 3: «Kinder sind eine Gabe des Herrn.»

Psalm 139, 13: «Du bist's, der mein Innerstes gebildet, mich gewoben hast im Mutterschoss.»

*Diese Grundhaltung* dem menschlichen Leben gegenüber steht *auch* hinter den Aussagen des ganzen *Neuen Testaments*.

## 53. Wie stehen unsere Kirchen zur Initiative?

Die römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz hat sich eindeutig für die Initiative «Recht auf Leben» ausgesprochen. Dasselbe haben die Evangelische Allianz, der Bund der Baptisten in der Schweiz, weitere Freie Evangelische Gemeinschaften und die Siebenten-Tags-Adventisten getan.

## 54. Beinhaltet die Initiative positive Auswirkungen hinsichtlich Umweltschutz?

Es ist das klare Ziel der Initiative, mit der *Wiederherstellung der Ehrfurcht* vor dem Menschenleben auch den aktiven Schutz seiner Umwelt zu fördern.

## 55. Will mit der Verfassungs-Initiative nicht ein Teil der Bevölkerung dem andern seine Meinung «aufzwingen»?

Im demokratischen Rechtsstaat hat jede Gruppe das Recht, mit der nötigen Zahl von Unterschriften einen Antrag auf Abstimmung vorzulegen. Sie dürfen hoffen, mit stichhaltigen Argumenten andere überzeugen zu können. Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, sind schlussendlich für alle gleich; sie finden ihre Grenzen am Wohl des Nächsten, das der Staat zu schützen verpflichtet ist. Von «Aufzwingen» kann nicht die Rede sein.

## Inhaltsverzeichnis

- Adoption, 34
- Bedrohung des Lebens, 2, 3, 5, 8, 12, 43, 45
- Befruchtung, 35
- Beginn des Lebens, 7, 8, 10, 35
- Bibel, 52
- Behinderte, 27
- Bevölkerungsproblem, 17
- Bundesgerichtspraxis, 1
- Bundesverfassungs-Initiative, 1, 4, 11, 16
- Europäische Menschenrechts-K., 2
- Euthanasie, 28, 40
- Familienplanung, 19
- Frau (Bauch, Freiheit, Recht), 20, 21
- Fristenlösung, 32
- Geburtenregelung, 19
- Gen-Technologie, 45
- Gesetze (Flut, Missachtung, Lücken, Rückstände), 5, 6, 44, 47
- Güterabwägung, 14
- Handel mit Ungeborenen, 2, 3
- Indikationenlösung, 16
- Initiative (zeitgemäss, fortschrittlich, nötig), 5, 6
- Nur gegen Liberalisierung? 9
- In-Vitro-Fertilisation, 42, 43
- Liberalis. Wirkung, 29
- Meinung «aufzwingen», 55
- Missgebildete, 17
- Misshandlung, 25
- Nidationshemmung, 18
- Praenatale Diagnostik, 33
- Psychische Probleme, 22, 23, 33
- Rechtsstaatlichkeit, 13, 15
- Retortenbaby, Recht unklar, 6
- Richtlinien der Schweiz.Akademie f. med. Wissenschaften, 44
- Selbstmord, 39
- Sterbehilfe aktiv, 37
- Sterbehilfe passiv, 38
- Sterilität, 18
- Strafrechtlicher Schutz, 11
- Theolog. Stellungnahmen, 48 — 53
- Tod, 36
- Todesstrafe, 41
- Überbevölkerung, 17
- Umweltschutz, 54
- Unversehrtheit, 12, 13
- Verhütungsmittel, 19
- Wunschkind, 25, 26, 34
- Zellklümpchen, 8

# Nachwort

In der Diskussion über das Recht auf Leben kommt auch der *Naturwissenschaft* eine besondere Bedeutung zu.

Erstens stehen *Leben und Natur* in enger Beziehung.

Zweitens ist die Naturwissenschaft als weitgehend *überparteiliches und überkonfessionelles* Wissensgebiet für viele emotionslos zugänglich.

Drittens haben naturwissenschaftliche *Fakten* den überzeugenden Vorteil, dass sie experimentell, d.h. *unwiderlegbar bewiesen* werden können.

Viertens stellt die Naturwissenschaft gerade für die hier wichtigen Fragen *neue und grundlegende Ergebnisse* zur Verfügung.

Ohne die in den letzten ca. 30 Jahren erarbeiteten Forschungsergebnisse wäre es aussichtslos gewesen, diese Initiative einzureichen; früher wären wichtige Fragen unbeantwortbar gewesen.

Die neuen Erkenntnisse sind allerdings noch sehr vielen, auch Gebildeten, unbekannt geblieben. Es handelt sich um Dinge, die dem blossen Auge verborgen, nur mit modernsten Hilfsmitteln (Elektronenmikroskop etc.) feststellbar sind. Daher blieb das Interesse vorwiegend auf Fachkreise beschränkt.

Die breite Öffentlichkeit hat sich erst im Zusammenhang mit der Initiative dafür zu interessieren begonnen und besonders, als alarmierende Meldungen über beängstigende Eingriffe am Erbgut Emotionen auslösten. Gleichzeitig war man beunruhigt festzustellen, dass auch die Gesetze von der überstürzten naturwissenschaftlichen Entwicklung und ihren Möglichkeiten überrundet werden.

Naturwissenschaftliche Informationen vermitteln im Zusammenhang mit der Initiative eine *wichtige, interessante und lohnende Aufgabe*. Der *Argumentenkatalog* gibt in knapper Form, stichwortartig Antwort auf einige häufig gestellte Fragen.

Wer Recht auf Leben überzeugend verteidigen will, muss sich vor allem auch mit den grundlegenden Fragen, wie Lebensbeginn und -ende, aber auch mit den sehr aktuellen Problemen der Gentechnik u.s.w. zusätzlich und wo möglich in einem grösseren Zusammenhang auseinandersetzen.

Auf den nächsten Seiten finden Sie darüber einige *informative Kurzartikel*.

# Bedrohtes Menschenleben

Gedanken zum Thema «Recht auf Leben»

Martin Reichlin, Dr. med.

## Wohin treiben wir?

Zugegeben, Wohlbefinden gehört zum Lebensschutz: menschliche und häusliche Geborgenheit, Nahrung, Pflege für Körper und Geist, Sicherheit in gefahrloser, gesunder, friedlicher Umgebung, Arbeit und Einkommen, Erholung und Ruhe. — Doch das Fundament ist das *naturgegebene Recht zu leben*. Es ist die Voraussetzung für alle übrigen Lebensgüter.

Niemand wird bestreiten, dass in der jüngsten Vergangenheit die *Ehrfurcht* vor der Natur und dem Menschenleben beängstigend geschwunden ist. Menschliches Leben wird von manchen geradezu als Wegwerf-Ware behandelt: Rücksichtslosigkeit, fahrlässige Tötung, Misshandlung von Frauen und Kindern, Vernachlässigung Behinderter und Betagter, brutale Gewalt, Terror und Folter, «Euthanasie», Abtreibung u.s.w.; jede Tageszeitung ergänzt die Liste.

Die stürmische naturwissenschaftlich-technische Entwicklung hat uns mit weiteren Bedrohungen aufgeschreckt. Sogar die natürliche Entwicklung (Evolution) des Menschengeschlechts ist in Gefahr geraten. Die Technik künstlicher Befruchtung, «Leihmütter»-Probleme, das Geschäft mit dem Leben, sensationelle Experimente und Manipulationen mit dem Erbgut, haben die menschliche Würde, die Einheit der Familie und das Erbgut künftiger Generationen in Frage gestellt. Lebhaftige Diskussionen in den Massenmedien verrieten die kollektive Angst, wehrlos dem Machbaren ausgesetzt zu sein. Man sprach von «apokalyptischen Visionen», vom «nicht kalkulierten Entsetzen», das Realität geworden sei; man fragte sich, wie man «wilden Erbmanipulationen vorbeugen» und die technische Entwicklung bändigen könne und ob denn niemand befehle: «Bis hierher und nicht weiter».

## Werden eines neuen Menschenlebens

Jedes Menschenleben hat eine lange Vorgeschichte: die kontinuierliche materielle Verbindung zwischen Vorfahren und Nachkommen. Trotzdem hat jedes neue Menschenleben seinen deutlichen, bestimmbaren Anfang. Es ist der Moment der Zeugung (= Befruchtung).

Das Entstehen eines neuen Menschen in der *Befruchtung* ist ein schöpferisches, kurzes, dynamisches Ereignis, von der Wissenschaft genau erforscht und bei der künstlichen Befruchtung experimentell unwiderlegbar bewiesen.

Reife, befruchtungsfähige *Keimzellen* haben eine um die Hälfte reduzierte Erbanlage und sind unter natürlichen Bedingungen nur Stunden (bis höchstens wenige Tage) lebensfähig.

In der Befruchtung verschmelzen eine mütterliche Ei- und eine väterliche Samenzelle. Sie hören damit auf, als selbständige Zellen mit ihrer eigenen Erbanlage zu existieren.

Was durch die Vereinigung der zwei Keimzellen entsteht, ist ein anderes, ein neues, zunächst einzelliges *Lebewesen* mit eigenem, noch nie dagewesenem Erbgut. Es ist verschieden von jeder der beiden elterlichen Keimzellen und nicht identisch mit der ganzen oder halben Summe beider. Es besitzt eine kaum vorstellbare Vitalität und eine Lebenserwartung von Jahrzehnten. Es kann Temperaturen bis minus 200 Grad überstehen, hat eine ungeheure Leistungs- und Gestaltungskraft und besitzt alles, was nötig ist, um aus eigener Kraft und, ent-

sprechend seiner eigenen Erbanlage, alle seine späteren Erscheinungsformen zu entwickeln.

Nach der Befruchtung kommt *nichts wesentlich Neues mehr hinzu*. Nur was in seinem Entwicklungsplan von Anfang an enthalten ist, wird in Anpassung an die Einwirkungen von aussen in Erscheinung treten. Das in der Zellkern-Substanz liegende Organisationszentrum sichert durch seine stabilisierende Wirkung die Ganzheit des neuen, später aus ca. 50 Billionen Zellen bestehenden Organismus. Einzige Voraussetzung ist (und gilt für jedes Menschenalter), dass ihm Sauerstoff, Nahrung und Schutz nicht entzogen werden. So entsteht und entwickelt sich das neue Lebewesen, noch bevor die Mutter weiss, dass ihr ein Kind anvertraut ist. Es ist mehr als «Schwangerschaftsgewebe»; es ist *ein Wunderwerk*.

Was nach *der Befruchtung folgt* und kontinuierlich und zäsurlos vor sich geht, ist das *Mensch-Sein*. Es dauert von der Befruchtung bis zum Tod und ist Entfaltung und Rückbildung. Dabei nimmt das in der Befruchtung Angelegte die dem jeweiligen Alter entsprechende Gestalt an. *Das Wesen aber bleibt immer dasselbe*.

Das Menschenleben ist vergleichbar einem musikalischen Meisterwerk, das so pianissimo beginnt (oder auch enden kann), dass nur der Blick auf den Dirigenten Anfang oder Ende verrät. Keinem Musikverständigen würde aber einfallen, die ersten oder letzten, fast unhörbaren Takte als wertlos zu streichen; denn sie sind ein Teil des Ganzen und tragen die Handschrift ihres Schöpfers. Beim Menschenleben wird mit den ersten Takten zudem mehr, nämlich das Ganze vernichtet.

## Mensch von Anfang an

Vielleicht werden sich spätere Generationen wundern, dass man einmal für möglich hielt, dass ein Mensch natürlicher Weise etwas anderes zeugen könne als ein menschliches Wesen.

Vor rund 120 Jahren ist — bei den damals noch sehr bescheidenen optischen Hilfsmitteln — die Theorie entstanden, der Mensch durchlaufe in seiner Entwicklung zuerst alle Vorstadien der Stammesgeschichte (Seeigel, Fisch, Lurch, Säugetier) und erst zuletzt werde er Mensch. Moderne wissenschaftliche Hilfsmittel (Elektronenmikroskopie, Molekularbiologie, Röntgenstrukturanalyse etc.) liessen diese Ansicht als Irrtum erkennen. Das befruchtete menschliche Ei besitzt von der Befruchtung an eindeutig die Merkmale menschlicher Eigenart. Das ist keine Annahme, sondern naturwissenschaftlich bewiesene Tatsache.

*Beweisend* sind u.a. die *Chromosomen*. Sie sind die Träger der Erbmerkmale in den Zellkernen. Paarweise angelegt stammen sie zur einen Hälfte aus der mütterlichen und zur anderen aus der väterlichen Keimzelle. Sie werden von Generation zu Generation in stets neuen Kombinationen wei-

tergegeben. Sie sind *von der Befruchtung an art-spezifisch*; d.h.: sie sind, je nach Art von Lebewesen, verschieden an Zahl, Grösse und Form und Struktur. Seit knapp 30 Jahren weiss man, dass für das Menschengeschlecht die Zahl von 46 Chromosomen typisch ist. Schimpansen z.B. haben 48, das Schwein 40 u.s.w. Die 46 Chromosomen sind beim Menschen dauernd und von der Befruchtung an vorhanden, also bereits im Einzellenstadium. Der Mensch ist daher in jeder Phase seiner Entwicklung, von der Zeugung bis zum Tod, als menschliches Wesen eindeutig erkennbar. Somit entwickelt er sich nach der Befruchtung «nicht zum Menschen, sondern als Mensch». Er besitzt daher auch menschliche Würde von der Befruchtung an: *Mensch ist er immer und auf jeden Fall*.

Der Embryologe, Universitätsprofessor Erich *Blechschild*, Göttingen, der während Jahrzehnten in der Erforschung des menschlichen Lebensbeginns Pionierarbeit geleistet hat, kam zur Formulierung: «Der Mensch *wird* nicht Mensch, er *ist* Mensch *von der Befruchtung an*».

Prof. Jérôme Lejeune: «Die Tatsache zur Kenntnis zu nehmen, dass nach der Befruchtung ein neues menschliches Wesen ins Dasein getreten ist, ist nicht mehr länger eine Frage des Beliebens oder der Meinung. Die menschliche Natur von der Empfängnis bis ins hohe Alter ist nicht eine metaphysische Behauptung, sondern *eine klare experimentelle Erkenntnis.*» (Prof. Lejeune ist Universitätsprofessor und Leiter des Labors für Fundamentalgenetik in Paris. Er wurde mit dem Kennedy-Preis ausgezeichnet, und die Amerikanische Gesellschaft für Humangenetik verlieh ihm die William-Allen-Medaille.)

Prof. Heribert Berger, Universität Innsbruck: «Nach allen naturwissenschaftlichen Fakten, die wir heute vorbringen können, vor allem nach den biologischen, aber auch den medizinischen, müssen wir davon

ausgehen, dass jedes *Menschenleben tatsächlich mit der Befruchtung* der mütterlichen Eizelle durch eine väterliche Samenzelle beginnt, und dass von diesem Augenblick an auch der Schutz des Lebens beginnen muss, bzw. das Recht, dieses bereits begonnene Leben fortzusetzen.»

Der reformierte Theologieprofessor Karl Barth, Universität Basel, schrieb in seiner Dogmatik III, 4: «Das ungeborene Kind ist *vom ersten Stadium an ein Kind*, ein noch keimender, noch unselbständig lebender Mensch, aber ein Mensch, kein Etwas... Wer keimendes Leben vernichtet, der tötet einen Menschen, der wagt also jenes wahrhaft Ungeheuerliche, über Leben und Tod fremden, mitmenschlichen Lebens zu verfügen, das Gott gegeben, das wie sein eigenes nicht ihm, sondern Gott gehört.»

## Jeder Mensch ein Individuum

Die 46 menschlichen Chromosomen sind die Träger der gesamten Erbanlage. Die einzelnen Erbfaktoren heißen *Gene*. Ihre Zahl wird auf ca. 100 000 geschätzt. Entsprechend zahlreich sind die durch sie bewirkten individuellen Erbmerkmale eines jeden Menschen. Nur ihr kleinster Teil wird dem Träger während seines Lebens bewusst. Bekannteste Beispiele sind: Körperkonstitution, Geschlecht, Blutgruppe, die Farbe der Haare, der Haut oder Regenbogenhaut u.s.w.; aber auch alle andern personellen Eigenschaften sind im Programm der Gene enthalten. Sie sind in «Molekularschrift» geschrieben; d.h. an Stelle von Buchstaben-Reihen sind Kombinationen verschiedener kleinster, chemischer Bausteine (Moleküle) vorhanden, die den Fachmann den Inhalt des Programms erkennen lassen.

Bei der Befruchtung werden je die Hälfte der väterlichen und mütterlichen Gene kombiniert. Für Kinder eines Elternpaares beträgt die Zahl der dabei möglichen *Varianten ca. 70 Billionen*; eine Zahl, die sich der Nicht-Mathematiker schwer vorstellen kann. In jedem Kind ist nur eine dieser Möglichkeiten verwirklicht. Sie ist mehr als eine Rarität. Wenn man vom relativ seltenen Fall einer Zwillinge (mit natürlich identischer Erbanlage) absieht, ergibt die Wahr-

scheinlichkeits-Rechnung, dass jedes Erbgut eine Variante ist, die im Menschengeschlecht weder früher je existiert hat, noch später je wieder existieren wird. Jedes menschliche Wesen ist daher ein *einmaliges Individuum* von der Befruchtung an und als solches unersetzlich.

Sobald die 23 väterlichen und die 23 mütterlichen Chromosomen mit all ihren Genen sich vereinigt haben, besitzt der neue Mensch seine individuelle «*genetische Information*». Dies ist von der Befruchtung bis zum Tod eine konstante Direktive; sie verhindert, dass durch die verschiedenartigen Einwirkungen von aussen die Individualität verloren geht, und garantiert damit die Verwirklichung aller angeborenen, individuellen Eigenschaften und Strukturen dieses Wesens. Man hat die genetische Information mit einer Musikkassette verglichen, die im Tonbandgerät zu gegebener Zeit die programmierten Töne erklingen lässt. Die Erbinformation ist im Kern jeder Körperzelle vorhanden und hat ein Gewicht von 6 Billionstel Gramm. Sie hätte leicht auf einer Nadelspitze Platz. Umso erstaunlicher ist ihr Fassungsvermögen; nach Berechnungen von Prof. Tr. Schwartz und anderen, entspricht es der Informations-

menge von ca. 1000 bis 1500 Büchern mit je ca. 500 Seiten. Damit lässt sich der Aufbau des Körpers und aller seiner Organe, das Gehirn miteingeschlossen, individuell menschlich organisieren.

\*

Prof. Dr. Franz *Büchner*, Freiburg i.Br., hat

schon vor Jahren erklärt: «Es gibt keinen fließenden Übergang zwischen Nichtleben und Leben, zwischen Nicht-Individuum und Individuum, zwischen nichtmenschlichem Leben und menschlichem Leben. Mit der Verschmelzung der Keinzellen beginnt eine vorher noch nie dagewesene Neuschöpfung».

## «Person» — nicht «Persönlichkeit»

Ein Problem, das an Grenzen menschlicher Erkenntnis führt. Es stellt überdurchschnittliche Anforderungen; aber schon der Versuch zu verstehen, wird sich lohnen.

«Person» und «Seele» stehen in enger Beziehung. Diese Begriffe umfassen *geistige Realitäten*. Damit sind sie mit streng naturwissenschaftlichen Methoden nicht erfassbar. Trotzdem können naturwissenschaftliche Fakten die philosophisch-theologischen Aussagen darüber fördern und unterstützen.

«Person» ist ein menschliches Individuum mit der Fähigkeit, in geistiger Erkenntnis, Verantwortung und Freiheit des Wollens, sich selbst zu verwirklichen; als «Persönlichkeit» gelten Personen, die diese Fähigkeit in eindrucklicher Weise zum Ausdruck gebracht haben.

«Persona» hieß ursprünglich die Maske des Schauspielers. Sie war Ausdruck seiner individuellen Rolle. — Wesenselemente der Person sind: *Einmaligkeit und Geistigkeit*. Dass der Mensch ein ganz einmaliges *Individuum* ist, wurde erwähnt. Der Ausdruck «*Homo sapiens*» (*sapiens* = geistbegabt) weist auf seine Geistigkeit hin. Körper und Geistseele sind im Menschen als ganzheitliche Einheit angelegt, durch die sich der Mensch als Person von den übrigen Lebewesen unterscheidet.

Die biologische Forschung hat sehr eindrucklich die *Ganzheit und Einheit* des menschlichen Wesens von der Befruchtung an klargestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Mensch von seinem Anfang an in seiner Anlage alles Nötige besitzt; es kommt *nichts wesentlich Neues mehr hinzu*. Er besitzt Dynamik und Vitalität, hat seine individuelle Erbinformation und die Fähigkeit, aus eigener Kraft seinen Körper

und Geist in allen späteren Erscheinungsformen zu realisieren, und wird von sich aus in jahrelanger Arbeit auch sein Gehirn (mit vielen Milliarden Nervenzellen) nach eigenem, bereits vorhandenem Plan selbst aufbauen. Er ist wie ein begabter Musiker, der sein eigenes Instrument beschafft, aber vor ihm da war und, auch ohne es, ein Künstler ist; er braucht es nur, um sein Talent zu offenbaren.

Solche Erkenntnisse der Naturwissenschaft haben früheren Spekulationen über nachträgliche Beseelung des Menschen jede vernünftige Grundlage entzogen. Sie entsprachen einem jetzt überholten Wissensstand. Auch die moderne psychologische Forschung und die Erfahrungen der psychosomatischen Medizin unterstreichen die unlösbare Einheit von Geistseele und Körper des Menschen. Der Pathologe Universitätsprofessor Franz *Büchner* schrieb dazu: «Daraus können wir nur folgern, dass auch in der Leibhaftigkeit des embryonalen (ungeborenen) Menschen Körper und Geistseele von der Zeugung an als Einheit existent sind.» Nach der Befruchtung lässt sich kein Zeitpunkt finden, der als Beginn des Person-Seins überzeugen könnte. Die Null-Linie ist mit der Befruchtung überschritten. Bis zur «Persönlichkeit» ist allerdings ein langer Weg.

Damit stimmt überein, was im philosophischen Wörterbuch (Walter *Brugger*) steht: Wesentlich zum Personsein gehört nur die *Befähigung* zum geistigen Selbstbewusstsein und zur entsprechenden Selbsterfüllung, nicht unbedingt deren aktueller Vollzug; schon das Kind im Mutterschoß ist Person». Es geht um *Sein*, nicht um Handeln.

Auch der Philosoph Universitätsprofessor P. Emerich Coreth, Innsbruck, betont mit Nachdruck und Entschiedenheit, dass der Unterschied von Mensch und Tier auf der *Anlage-bedingten Fähigkeit* zu geistig-personalem Leben beruht. Damit sei genau angesprochen, «was in der philosophisch-theologischen Tradition «Seele» heisst». Diese sei «Prinzip oder Ursprungsgrund bewusster und freier geistig-personaler Akte und zwar längst bevor sie bewusste Leistungen des Geistes hervorbringt». Sie sei «wesensbestimmendes und -gestaltendes, belebendes und beseelendes Prinzip des menschlichen Leibes», «ein einheitliches und ganzheitliches, physisch-psychisches Geschehen, das in der vorgängigen Wesensbeschaffenheit des Menschen grund-

gelegt sein muss». «Durch neuere anthropologische (menschkundliche) Forschung wissen wir um potentiellen (anlage-mässigen) Geist, potentiell Personsein, das mit der geistigen Seele gegeben ist — sodass wir sagen können: *die lebendige Ganzheit des geistig beseelten Individuums ist Person*... «Sobald das menschliche Lebewesen biologisch als dieses Individuum grundgelegt ist und ein individuelles Eigenleben führt, ist es Person.» Daher dürfe «das ungeborene Kind niemals, unter keinen Umständen, zu welchem Zweck oder Vorteil auch immer, missbraucht oder sein Leben vernichtet werden. Das widerspräche dem unbedingten Wert der Person».

(Mehr darüber im nächsten Artikel.)

## Nicht «Persönlichkeit» — aber «Person»

Das Thema des letzten Artikels bedarf einiger Ergänzungen.

Obschon die Geistigkeit und damit das Personsein nicht von Anfang an aktiv in Erscheinung treten, sind sie potentiell d.h. in der Anlage vorhanden und müssen respektiert werden.

Der Philosoph, Universitätsprofessor Romano Guardini, hat über diese personale Befähigung ausgeführt: «Sie ist nicht psychologischer, sondern *existentieller Natur*. Grundsätzlich hängt sie weder am Alter, noch am körperlich-seelischen Zustand, noch an der Begabung, sondern an der geistigen Seele, die *in jedem Menschen* ist. Die Personalität kann unbewusst sein, wie beim Schlafenden; trotzdem ist sie da und muss geachtet werden. Sie kann unentfaltet sein, wie beim Kind; trotzdem beansprucht sie bereits den sittlichen Schutz. Es ist sogar möglich, dass sie überhaupt nicht in den Akt tritt, weil die physisch-psychischen Voraussetzungen dafür fehlen, wie beim Geisteskranken oder Idioten; dadurch unterscheidet sich aber der gesittete Mensch vom Barbaren, dass er sie auch in dieser Verhüllung achtet. So kann sie auch verborgen sein, wie beim Embryo, ist aber in ihm bereits angelegt und hat ihr Recht. Diese Personalität gibt dem Menschen seine *Würde*.»

Von dieser Würde sagte der deutsche Staatsrechtler Walter Leisner: «Würde behält der Mensch auch in Ketten, Würde hat er schon im Mutterleib... denn Würde *ist*, sie handelt nicht; sie existiert auch dann, wenn sich die Freiheit in geistiger Umnachtung selbst aufhebt.»

\*

Nach dem Philosophen Kant ist der Mensch: «Ein Zweck in sich selbst». Er ist somit *nie Objekt freier Verfügbarkeit*. Folgerichtig hat das *Bundesgericht* entschieden, das Recht auf Leben zeichne sich dadurch aus, «dass jeder absichtliche Eingriff zugleich eine Verletzung seines *absolut geschützten Wesenskerns* darstellt und deshalb gegen die Verfassung verstösst. Das Recht auf Leben erträgt somit keinerlei Beschränkung». (98 Ia 514).

\*

Orientierungsgrundlage für die *Wertschätzung* des Lebens kann nur der Wert sein, den das *Lebewesen an sich* hat; aber nicht der Wert, den einzelne diesem Leben zugehen möchten. Tötung unschuldigen Menschenlebens ist daher willkürliche Missachtung der ethischen Forderung, dass es, selbst *im Zweifel, unantastbar* sei. Helmuth Thielicke sagt in der Theologischen Ethik (3.Bd.T.3): «Bei der Entstehung menschlichen Lebens handelt es sich um

einen sakrosankten Bezirk, der nicht mit menschlichen Händen angetastet und nicht «rationalisiert», d.h. unter Nützlichkeitsabwägungen gestellt werden darf.» Diese philosophisch-theologische Aussage passt durchaus zur bewiesenen Aussage der Biologie.

*Mangelhafte Sachkenntnis* oder *Wunschdenken* haben zu Verirrungen und *Willkür* in der Praxis geführt. Sie zeigt sich in der Tatsache, dass die Schutzwürdigkeit des Menschenlebens sehr verschieden befristet wird: mit wenigen Tagen oder drei bis neun Monaten, bis zu einem bestimmten Körpergewicht oder einer Körperlänge, bis zum

Einsetzen der Austreibungswehen oder zum ersten Atemzug u.s.w. Besonders grotesk wird die Situation, wenn eine todbringende Abtreibung eingeleitet wurde, das Kind aber (trotz der zugefügten Schädigung) unerwartet lebend zur Welt kommt; dann muss das Tötungs-Team (sofern es nicht sein begonnenes Werk noch rasch vollendet) von der Intensivmedizin für die Lebenserhaltung abgelöst werden. — Ein erschütterndes Bild verworrener Willkür!

Ist es, in Kenntnis der biologischen Tatsachen und der ethischen Forderungen, verantwortlich, diesen menschenunwürdigen Zustand weiter zu dulden?

## Ärztliches Zeugnis

Der Name Dr. *Nathanson* ist weniger wichtig, als was er zu sagen hat: «Als Wissenschaftler weiss ich — ich glaube es nicht nur — ich weiss, dass das menschliche Leben mit der Zeugung beginnt. Obwohl ich formal nicht religiös bin, glaube ich zutiefst, dass es eine göttliche Existenz gibt, die von uns verlangt, diesem unendlich traurigen und unsagbar schändlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein endgültiges und unwiderrufliches «Halt» zu gebieten.»

Als 1983 in Irland die Abstimmung über den Verfassungsartikel gegen den Schwangerschaftsabbruch bevorstand, riet der Amerikaner Dr. Nathanson den Iren: «Von unseren Erfahrungen zu lernen und den Verfassungsschutz zu beschliessen, ehe sie von Ihrem Obersten Gerichtshof die Abtreibung aufgebürdet bekommen.»

Dr. Nathanson weiss aus *Erfahrung*, wovon er spricht. Er ist Frauenarzt und war 1968 Mitbegründer der *Naral*, der ersten politischen Aktionsgruppe für Freigabe der Abtreibung in den USA. Er hat sich vehement eingesetzt, rein aus «Nützlichkeitsgründen» («Lebensqualität», Kosten-Nutzen-Überlegung, 5 Millionen Dollar-Geschäft pro Jahr). Seit 1971 war er Direktor der grössten Abtreibungs-Klinik der Welt, in New York. Dort wurden in neunzehn Monaten unter seiner Leitung 60 000 Abtreibungen durchgeführt. Aber dann wurde Dr. Nathanson zunehmend unsicherer. Die Massentötung beunruhigte und ekelte ihn. Er

kam sich gesellschaftlich unmöglich vor. Dazu kam der naturwissenschaftlich überzeugende Nachweis über den Beginn des Menschenlebens. Das führte schliesslich zur *totalen Umkehr* und zum Bekenntnis: «Tatsächlich lässt sich das Leben klar definieren. Es beginnt mit der Empfängnis, und von da an ist die empfangene Person ein menschliches Wesen. Ich glaube, dass die Zulassung der Abtreibung planmässige Zerstörung dessen bedeutet, was unbestreitbar und eindeutig menschliches Leben ist... Zugegeben, eine ungewollte Schwangerschaft ist ein schwieriges Dilemma. Aber die Lösung in der vorsätzlichen aktiven Zerstörung suchen, heisst den grossen Erfindungsreichtum menschlichen Geistes ignorieren; und schlimmer noch: bedeutet kapitulieren vor dem Zweckdenken bei ärgerlichen sozialen Problemen; ein schändliches Hinnehmen der Gewalt».

Dr. Nathanson wurde überzeugter Gegner der Abtreibung und Mitglied der Vereinigung «für das Leben». Er setzt sich heute für den Schutz der Ungeborenen und für behinderte Kinder ein.

*Anhand von Dokumenten* hat Dr. Nathanson auch mitgeteilt, mit welcher Taktik es nach 1968 *in den USA* gelang, die öffentliche Meinung für den Schwangerschaftsabbruch umzustimmen.

Mit Nachdruck wurde die Behauptung verbreitet, der *Lebensbeginn* könne unmöglich wissenschaftlich festgestellt werden. Das

sei eine Angelegenheit der Theologie und der Rechtswissenschaft.

An die *Medien* wurden Resultate *erfundener Umfragen* abgegeben, die, statt der tatsächlich ablehnenden Haltung, eine grosse Mehrheit für die Liberalisierung vortäuschten. «Wir fütterten die Öffentlichkeit mit Täuschung, Unehrlichkeit und fabrizierten Statistiken und Zahlen. Wir hatten Erfolg, weil die Zeit günstig war und die Medien mithalfen... Wir haben schamlos gelogen und doch wurden unsere Behauptungen zitiert, wie wenn es Gesetzestexte wären.»

Der Widerstand wurde *eingeschüchtert*. Angriffsziel war vorwiegend eine einzige unter vielen Konfessionen, die gegen die Liberalisierung waren. Diese eine wurde zudem gespalten, indem man deren Sympathisanten als aufgeklärt, fortschrittlich und kultiviert lobte, während die übrigen Opfer aggressiver Kritik wurden. Ihrer Führung warf man vor, sie mische sich in die Politik ein. Zudem wurde behauptet, die Abtreibungszahl dieser Konfession sei so hoch wie ihr prozentualer Bevölkerungsanteil. *Zahlenangaben über Abtreibungen* wurden bewusst gefälscht. Man schätzte damals die illegalen Abtreibungen auf ca. 100 000 aber meldete 1 Million. Die dabei eingetre-

tenen Todesfälle (in Wirklichkeit ca. 200 bis 250) wurden mit 10 000 beziffert. — Und diese Taktik fand weltweit Nachahmung.

\*

Sie ist *auch bei uns* nicht unbekannt. Vor gut 10 Jahren wurde von Befürwortern der Abtreibung die Dunkelziffer illegaler Abtreibungen auf das hundertfache übertrieben. — Obschon man von andern Ländern weiss, dass Liberalisierung zu einem sprunghaften Anstieg der Tötungen führt, wird «*anhand von Zahlen*» (die wiederholt als unbrauchbar zurückgewiesen worden sind), das Gegenteil behauptet. Zunächst setzte man sich dafür ein, dass Abbrüche nicht registriert würden. Dass in der Tat mehr als die Hälfte der Abbrüche auch nicht registriert werden, weiss man. Zudem kann eine zunehmende Zahl von Abtreibungen, die mit chemischen Mitteln (nicht operativ) durchgeführt sind, gar nicht erfasst werden. Trotzdem wird, unter Hinweis auf solche unkontrollierbare Zahlen, immer wieder behauptet, die Liberalisierung führe zum Absinken des Schwangerschaftsabbruchs. Das Schweizerische Bundesamt für Statistik veröffentlicht keine solchen Zahlen, weil sie unkontrollierbar sind. Dass wir aber zu einem der kinderärmsten Länder geworden sind, hat es nachgewiesen.

## Erfahrungen anderer Länder

Aus Erfahrungen anderer Länder zu lernen ist schmerzloser, als durch eigenen Schaden klug zu werden.

*Japan* hat 1948 den Schwangerschaftsabbruch gesetzlich freigegeben. 1970 erklärte Ministerpräsident Sato im Parlament und durch Fernsehen vor dem ganzen Land: «Um unser Überleben zu sichern, ist es am allerdringendsten, die Flut der Abtreibungen einzudämmen.» 1972 schrieb eine der grössten Zeitungen Japans: «Früher hatte man uns prophezeit, durch die Kleinfamilie werde das Familienbewusstsein geschwächt und dadurch werde es möglich, stärkere Individuen heranzubilden. Das traf nicht zu. Statt dessen bringen wir eine Generation von Einzelgängern und Sonderlingen hervor, die keine festen Wurzeln schlagen und keine Liebe kennen. Es ist dringendstes Anliegen, dem Einzelnen das Ge-

fühl der Zusammengehörigkeit mit der Gemeinschaft und die Liebe zu seiner Familie zurückzugeben.» 1973 nannten führende Politiker die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs «ein unmenschliches Gesetz, das dem Ansehen Japans in der Welt beträchtlich geschadet hat». Die Tanaka-Regierung forderte: «Wir müssen die Ursache unserer grossen Sittenverwilderung abschaffen und der Geringschätzung des Lebens ein Ende bereiten.»

*Rumänien* hat den Schwangerschaftsabbruch wieder verboten, als infolge der Liberalisierung auf eine Geburt vier Abtreibungen gekommen waren. Dazu erklärte die rumänische Staatsanwaltschaft 1974 an der Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest: Die Vervielfachung der Schwangerschaftsabbrüche habe verheerende Auswirkungen für den Nachwuchs der Nation und auf die

Gesundheit der Mütter. Besonders genannt wurden: Psychische Störungen, Sterilität, chronische Infekte, Störungen späterer Geburten, Eileiterschwangerschaften, Kindsschäden, Ehescheidungen. — Solche Schäden sind weltweit bis zu 30 Prozent bestätigt.

In *Ungarn* trat, gemäss Regierungsbericht, nach der Liberalisierung eine Abtreibungspsychose ein: trotz Geburtenkontrolle stiegen die Abtreibungen auf das Zehnfache; man sprach von einem «Stalingrad».

Der kommunistische Schriftsteller Karoly Jobbagy, der 8 Jahre vorher leidenschaftlich für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs eingetreten war, schrieb im «Elet es Irodalom»: «Ich hätte niemals geglaubt, dass wir, kaum 8 Jahre nach der Freigabe der Abtreibung, diese jetzt mit grossem Bedenken betrachten, da die ungeheure Möglichkeit des Endes unseres Volkes in Sicht kommt.»

Im Parlament erklärte 1973 der Ministerpräsident Eugen Vock: «Die medizinische Wissenschaft und Praxis haben bewiesen, dass die Schwangerschaftsabbrüche nicht allein die Gesundheit der Frauen gefährden, sondern auch die Entwicklung der später geborenen Kinder nachteilig beeinflussen. Im Bewusstsein unserer schweren Verantwortung für die neue Generation und die Zukunft des sozialistischen Ungarns müssen wir für eine bessere Entwicklung unserer Bevölkerung sorgen.»

Als *England* 1967 den Schwangerschaftsabbruch legalisierte, warnte der berühmte englische Kritiker Malcolm Muggeridge: «Nach meiner Auffassung ist die Abtreibung das grösste Problem des Westens. Damit steht und fällt Europa.» Er sehe mit absolut sicherem Instinkt, «dass die logische Konsequenz der Zulassung des Schwangerschaftsabbruchs die Annahme der Euthanasie» sein werde.

Tatsächlich wurde der Schwangerschaftsabbruch in England ein Geschäft übelster Art, das Werbung trieb bis in unser Land. Die Zahl der legalen Abbrüche stieg sprunghaft an. Die Zahl der Todesfälle ging trotz Legalisierung nicht zurück. Noch lebende Babies wurden, wie auch in andern Ländern, zu Experimenten benützt. Bald trat auch eine Gruppe für Euthanasie auf den Plan.

In *Amerika* begann die Abtreibungsbewegung in den 60er Jahren. 1973 wurde der Schwangerschaftsabbruch durch den Obersten Gerichtshof für alle Staaten freigegeben. Der Entscheid wurde zwar von 20 Staaten verworfen und 13 legten erfolglos Berufung ein.

Viele Millionen Amerikaner wehren sich heute, fast machtlos, energisch gegen diesen Entscheid. — Die Zahl der Abbrüche aber stieg von 18 000 ab 1968 auf Millionenhöhe.

Diese Beispiele bestätigen, dass die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einen oft sprunghaften Anstieg der legalisierten Abbrüche nach sich zieht; und dies, obschon ein hoher Prozentsatz nicht registriert werden kann. Die illegalen Abbrüche verschwinden aber nicht, und weder die Mortalität noch die gesundheitlichen Schäden werden wesentlich vermindert.

Die Liberalisierung hat eine Art «Ausverkaufs-Effekt». Im ungarischen Regierungsbericht 1973 schrieb Dr. Mikolas, es werde dadurch «eine bemerkenswerte Mentalitätsänderung ausgelöst, eine Art Abtreibungspsychose und eine Zerstörung des Mutterinstinkts». — Was nicht mehr strafbar ist, halten manche auch moralisch für verantwortlich und der Begriff der Menschenwürde schwindet; die Wertskala scheint verändert. Es beginnt ein Run auf das, was plötzlich «zu herabgesetztem Preis» erhältlich ist, auch wenn sich später die Qualität als schlecht und schädlich erweist.

## Missbildungen

Nicht alle Missbildungen sind anlagebedingt. Das Menschenleben kann von der Zeugung an durch verschiedenste Einwirkungen «von aussen» geschädigt werden. Zunehmende technische Zivilisation hat diese Gefahren vermehrt. — Bedenkt man die mikroskopische Kleinheit des Embryos und die unvorstellbare Feinheit seiner Strukturen, muss man sich wundern, dass Entwicklungsstörungen nicht viel häufiger sind. Sicher bietet die Geborgenheit im Mutterleib einzigartigen Schutz. Trotzdem können mechanische oder physikalische Einwirkungen (Röntgenstrahlen z.B.) oder chemische Stoffe, von der Mutter eingenommen, das junge Leben schädigen. Die jeweilige Entwicklungsphase ist für die Auswirkung von Schädigungen mitentscheidend. So kann z.B. das Heilmittel Tetracyclin, im Zeitpunkt der Zahnbildung eingenommen, durch Einlagerung die Zähne gelb verfärben. Weltbekannt war Anfang der 60er Jahre die Missbildung von Armen und Beinen, wenn das Schlafmittel Thalidomid im Zeitpunkt ihrer Entwicklung eingenommen wurde. Der kindliche Körper kann kleinere Schäden selbst reparieren, aber nicht in jedem Fall und nicht immer vollständig. Es gibt auch kleine und kleinste Missbildungen. Bei schweren Schäden werden Kinder, event. vorzeitig, tot geboren oder haben eine nur kurze Lebenserwartung. Aus all dem versteht man die Bemühungen, Mütter vor Schädigungsmöglichkeiten zu warnen: Lebensweise, Ernährung, Vitamine, Impfungen (gegen Röteln z.B.), schädliche Genussmittel und Medikamente etc. Wo diese Vorsorge vermehrt praktiziert wurde, liess sich feststellen, dass die Wahrscheinlichkeit von Missbildungen kleiner und die Aussicht auf Ausheilung von Frühschäden verbessert wurde. Diese Fürsorge sollte besonders bei sozial schwächer Gestellten noch intensiver gefördert werden.

Nicht immer lässt sich die äussere Ursache einer Missbildung abklären. Unschuldig ist sicher und in jedem Fall das Kind; es hat nichts falsch machen können. Das Wissen um die Entstehung von Missbildungen und zunehmende Humanität haben dazu geführt, dass man sich diesen Unschuldigen mitmenschlich besonders verbunden fühlt.

Man fragt sich nicht nur nach eigenem Fehlverhalten, sondern ist bereit, das wenig beneidenswerte Los nach Möglichkeit in bescheidenes Glück zu verwandeln. Es verrät Menschlichkeit und Mütterlichkeit, seinem vom Unglück hart getroffenen Kind in seinem, vielleicht nur kurzen Erdenleben, die ganze Liebe zu schenken; dies im Bewusstsein, dass auch ein solches Leben Sinn und Zukunft hat. Das ungeborene geschädigte Kind hat ebenso Anrecht auf menschliche Liebe wie das geborene, das später durch Krankheit oder Unfall geistig oder körperlich behindert wird; denn Menschen sind sie beide.

Was durch *Frühbehandlung* Missgebildeter erreicht werden kann, ist oft erstaunlich. Die Selbst-Biographie des cerebral schwer geschädigten Kindes Christy Brown «Mein linker Fuss» ist eindrücklich. — Die Nobelpreisträgerin Pearl Buck, Mutter eines behinderten Kindes und einiger Adoptivkinder schrieb: «Geistig beschränkte Kinder kompensieren ihren Mangel durch andere wertvolle Eigenschaften.» — Vielen ist auch das Buch von Helen Keller bekannt. — Lieblosigkeit macht die Welt kalt, leer und unmenschlich. Ihr folgt die Versuchung, solches Leben «aus Barmherzigkeit» auszulöschen.

\*

Vor kurzem wurde in einer Schweizer Zeitung *ein Modell* empfohlen zur Erfassung der seltenen (1,3 Promille), schweren Neuralrohr-Missbildungen. Die Studie sah einen Aufwand von ca. 3 Millionen jährlich vor, um alle schwangeren Mütter der Schweiz nach der achten Woche, event. wiederholt, durch Blutuntersuchung und Ultraschall zu testen. In Verdachtsfällen sollte eine Fruchtwasserpunktion und bei belastendem Resultat der Schwangerschaftsabbruch empfohlen werden. Dabei war man sich bewusst, dass bei der Mehrzahl der Mütter (selbst bei normalem Untersuchungsergebnis) bleibende Angst ausgelöst wird, dass ferner die Blutuntersuchungen häufig Fehlresultate ergeben, dass bei der Fruchtwasserpunktion 1 Prozent der Kinder stirbt, und dass bei den «nötig»-befundenen Schwangerschaftsabbrüchen ca. 12 Prozent der getöteten Kinder ohne Missbildung sind.

Dozent Dr. Bischofberger hat in einem *Le-se-rbrief* aus Stockholm sich dazu geäußert. Ein ähnliches Projekt sei in Schweden von der Bevölkerung, von Behindertenorganisationen (!) und der Ärzteschaft abgewiesen und dann zurückgezogen worden. Ein Bericht schwedischer Experten habe 1984 alle Massen-Untersuchungen abgelehnt, die auf Qualitätsbestimmung menschlichen Lebens hinauslaufen. Man müsse sich klar sein, dass das empfohlene Modell bezwecke, mit medizinisch kontrollierten und politisch sanktionierten Massnahmen defekte Embryonen aus der Gesellschaft auszumerzen und dass es dabei letztlich um finanzpolitische Interessen gehe. Die Menschenwürde sei unabhängig von der

biologischen Gesundheit. Eine Gesellschaft, die für verwundete und auch schwer geschädigte Menschen keinen Platz habe, sei unmenschlich geworden.

\*

Ist es nicht beunruhigend, wie die wertfreie Forschung an verschiedensten Fronten hemmungs- und verantwortungslos die Schwelle zur praktischen *Durchführung alles Machbaren* überschreitet? Wenn menschliche Weisheit und Ethik ignoriert werden und höhere Lebensqualität und Kosten-Nutzen-Berechnung (getarnt als «Barmherzigkeit») allein entscheidend werden, sind Humanität und Menschenleben tatsächlich in Gefahr.

## Euthanasie

So wichtig wie die Frage: «Wann beginnt das Menschenleben?» ist die andere: «Welchen Wert hat es?».

Das *Menschenleben ist mehr als ein Ding*. Für Dinge gibt es Alternativen und Ersatzprodukte. Das Leben aber ist einmalig in jeder Erscheinungsform. Man bekommt es ungefragt; als fraglos hohen Wert. Es ist nicht Eigentum; ist Leihgabe; dem Empfänger sozusagen auf Distanz gegeben, unnahbar selbst für ihn, ohne Rückgaberecht und auf unbestimmte Zeit. Es ist zutiefst sinnvoll und trotz vieler Lasten auch beglückend. Es wird geschützt durch Selbsterhaltungstrieb, durch Moral und Staat, durch den Verstand und das Gewissen, durch Ehrfurcht vor der eigenen Geistigkeit und die Sonderstellung in der Schöpfung. Die Überzeugung, es müsse den Tod überdauern, ist in der Kulturgeschichte eindrücklich dokumentiert. Wo es entschwindet, hinterlässt es nachdenkliches Ergriffensein, die Frage nach dem Sinn, und Hoffnung auf Unsterblichkeit. Es ist etwas Eigenartiges um das Leben. Es ist ein besonders hohes, einmaliges Gut; und ist mehr als ein Ding.

\*

Diese Überzeugung hat dazu geführt, dass die Todesstrafe, selbst für schwerste Verbrechen, immer mehr abgelehnt wird; das Menschenleben soll auch einem möglichen Justizirrtum nicht zum Opfer fallen. Nur ein

Angriff auf das eigene oder der Gemeinschaft Leben gilt als Argument, sich mit allen Mitteln zu verteidigen.

\*

Wenn das Leben nach vielen Jahren, reich an Erfahrung und Bewährung, spontan zu Ende geht, spricht man von einem erfüllten Leben. Und wenn es friedlich, ruhig und menschenwürdig erlöscht, sprach das vorchristliche Kulturvolk der Griechen vom «Guten Tod», von *Eu-Thanasie*. Rund 2000 Jahre später kam das Wort *durch Missbrauch in Verruf*. Nach 1920 und in der Hitler-Zeit wurde das Leben neu gewogen, nach den Wertmassstäben der damals neuen Philosophie und Ethik, rein nach Nützlichkeit, nicht mehr nach seiner Würde. Was wertlos schien, wurde eliminiert. Das friedliche Wort Euthanasie wurde *missbraucht als Deckmantel* für barbarische Ausrottung «unwerten» Lebens. Millionen fielen ihr zum Opfer; aus Irrenanstalten und Altersheimen, Chronischkranke, Invalide, Arbeitsunfähige, Gefangene, Fremdrassige, politische Gegner, Zigeuner u.s.w. Der *Nürnberger Prozess* brachte das erschütternde Erwachen. Todesurteile setzten einen makabren Strich darunter. — Das Todeslager von Dachau liess man stehen, als eine der Stätten des Grauens; ein Mahnmal für alle Zeiten. In echter Ergriffenheit setzte man auf die Gedenktafel nur die beiden Worte: «*Nie wieder!*» —

Wo massloser Freiheitsdrang Sicherheitslinien überschreitet, wo zeitbedingte Ansichten zeitlose Normen relativieren und verdrängen wollen und so den Rechtsstaat schwächen, wo jeder autonom selbst entscheiden will, was richtig sei, wo egoistische Lebensqualität die Ehrfurcht vor dem Leben und das Recht des Schwächeren überspielt, da ist die *Zeit für einen Holocaust* im Anmarsch. Er fällt nicht mit der Tür ins Haus; er kommt in kleinen Schritten und fast unbemerkt. Wenn der Zeitgeist, der den Nachwuchs dezimiert, überhand

nimmt, wird auch die *Frage wieder aktuell*, ob Behinderte, Unheilbare und die ältere Generation nicht auch eine Last und lebensunwert seien.

Ronald Reagan zitierte William Brennan's Wort: «Wo eine Gesellschaft sich dazu verführen lässt, bestimmte Personen als nicht voll menschlich und daher minderwertig und ohne Anspruch auf Achtung zu betrachten, dort sind die potentiellen Voraussetzungen für einen menschlichen Holocaust gegeben».

## Sterbehilfe

Der Sterbeprozess beginnt, wenn die lebenserhaltenden Kräfte des Menschen unaufhaltsam nachlassen, so dass die elementaren körperlichen Lebensfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Haben diese Kräfte das Erhaltungsminimum soweit unterschritten, dass die wichtigen Lebensfunktionen endgültig ausgefallen sind, ist der Tod als Endpunkt des natürlichen Lebens eingetreten. Dieser Zustand kann, wie früher ausgeführt, nachgewiesen werden. Der Sterbeprozess kann unerwartet einsetzen und kurzdauernd sein, wie beim plötzlichen Herztod, oder Stunden und Tage dauern. Auch in dieser Endphase hat das Recht auf Leben seine besondere Bedeutung; denn das Sterben ist ein mitentscheidender Teil des menschlichen Lebens.

\*

In den Richtlinien der Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften werden zwei *wesentlich verschiedene Verhaltensweisen* auseinandergelassen: die sog. *aktive* und die *passive* Sterbehilfe. Das Gemeinsame liegt darin, dass sie beide (im Gegensatz zur Euthanasie) zeitlich in unmittelbarer Todesgefahr, also im Sterben Anwendung finden. Daher sollte der Ausdruck Euthanasie für Sterbehilfe vermieden werden, obschon ethisch gesehen die aktive Sterbehilfe der abzulehnenden «Euthanasie» sehr nahe steht.

\*

Die *aktive Sterbehilfe* besteht in gezielter *Tötung des Sterbenden* (z.B. durch ein tödli-

ches Medikament). Da nach unserem Strafgesetz vorsätzliche Tötung strafbar ist, könnte versucht werden, den Sterbenden zu veranlassen, mit letzter Kraft das bereitgestellte Gift selbst zu nehmen, wenigstens in den sieben Ländern der Welt, die Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmord straflos lassen.

Traurig, aber wahr: Wo die Ehrfurcht vor dem Leben vermindert ist, und die Tötung Ungeborener straflos geduldet wird, folgt als «logische» Konsequenz die Propaganda für die Tötung «unwerten» Lebens oder den «Gnaden»-Stoss. Das Recht auf Tötung sollte nach Meinung der «Euthanasie»-Anhänger sogar der Pflicht der Lebenserhaltung gleichgestellt werden. So erklärte der in Deutschland kürzlich berüchtigt gewordene Arzt Julius Hackethal, gemäss Spiegel-Interview: «Mein Ziel ist, dass in die Berufsordnung die Bestimmung kommt, dass in bestimmten, besonders gelagerten Fällen die aktive Sterbehilfe sogar eine ärztliche Pflicht wird, genau so wie die, das Leben zu erhalten. Das wünsche ich mir». — Das deckt sich mit der Forderung der Gesellschaft für «Humanes Sterben». Der Einsatz der aktiven Sterbehilfe soll somit, über den Sterbeprozess hinaus erweitert, zur «Euthanasie» werden können. Eine solche Praxis ist nach der Initiative Recht auf Leben unannehmbar.

\*

Die *passive Sterbehilfe* dagegen steht im Dienst der *Mitmenschlichkeit* und des *Lebensschutzes*. Sie lehnt jede absichtliche

Lebensverkürzung ab, verzichtet aber auch auf aussergewöhnliche, sinnlose Massnahmen zur Verlängerung des Sterbeprozesses. Durch aufmerksame Pflege, Linderung von Schmerzen und mitmenschliche Liebe will sie dem Sterbenden helfen, die letzte Phase seines Lebens in Ruhe und Menschenwürde zu ertragen.

Was Sterbenden in der Geborgenheit, menschlicher Anteilnahme und Fürsorge von Frau Kübler-Ross das Lebensende so erträglich gemacht hat, verfehlt seine Wir-

kung auch in bescheidenem häuslichem Rahmen nicht. Man hat das Sterben eine Zeit lang zu Unrecht aus der Gesellschaft isoliert. Heute stellen sich bereits in vielen Gebieten der Schweiz, in Spitälern und privat, Angehörige und freiwillige Sterbebegleiter zur Verfügung, damit möglichst kein Mensch sich in der letzten Not einsam und hilflos fühlen soll. Damit kehrt man in christlich-humanem Geist wieder zurück zum «guten Tod» der griechisch-vorchristlichen Zeit.

## Nachwuchs und Überbevölkerung

Das Problem ist weltweit aktuell; die Akzente sind regional verschieden. In der Dritten Welt droht Überbevölkerung, trotz Armut und Elend; in den westlichen Staaten stellt sich die Frage des Überlebens, bei Reichtum und Genussucht. Ein Bild gestörter gesellschaftlicher Ökologie.

In den USA sind in den letzten 10 Jahren mehr Kinder durch Abtreibung getötet worden als Amerikaner in allen Kriegen ihrer 200jährigen Geschichte gefallen sind. Trotzdem liess das vergangene Jahr dort eine beginnende *Besinnung und Wende* erkennen.

Die Rockefeller-Stiftung, die mit einem Milliardenvermögen Abtreibung und Sterilisation weltweit gefördert hat, stellte fest, das Bevölkerungsproblem sei so nicht zu lösen. Die Erfahrung hatte klar gezeigt, dass Hebung von Bildung und Wohlstand mehr Erfolg versprechen. 1984 beschloss Amerika, Abtreibung und Zwang zur Geburtenkontrolle in der *Dritten Welt* finanziell nicht mehr zu unterstützen. Die zweite Weltbevölkerungs-Konferenz der UNO schloss sich darauf in Mexiko-City diesem Beschluss an.

Um in der Dritten Welt *Bildung und Wohlstand* zu heben, braucht es eine andere Taktik: ein höheres landwirtschaftliches Produktionsvolumen. Dazu sind nötig Naturschutz, Fachleute, Schulen, bessere Nutzung brachliegenden Landes, gerechtere Bodenverteilung, bauern-freundliche Agrar- und Preispolitik, Infrastruktur, Kampf gegen Korruption, Reduktion der Schulden- und Zinsenlast, Familienfürsorge etc. Wäh-

ge etc. Während bei zunehmender Bildung und Wohlstand die Nachwuchszahlen erfahrungsgemäss zu sinken pflegen, vermöchte die Erde unter solchen Umständen gleichzeitig mehr Menschen zu ernähren. — Eine Herausforderung an mitmenschliche Haltung der Völkerfamilie.

In der *westlichen Welt* stellt sich das Problem in anderer Form. Reichtum und Egoismus haben masslose Ansprüche an die Lebensqualität und rücksichtslose Genussucht begünstigt. Wer anderswo hungert und was nach uns kommt, wird zu wenig wirksam hinterfragt. Die Mehrzahl unserer Staaten sind durch die Lebensvernichtung in ihrer eigenen Existenz bedroht. Auch unser Volk gehört zu den kinderärmsten und steht knapp über dem Erhaltungsminimum. Klug und verantwortungsvoll beherrscht stehen die menschlichen Triebe im Dienst der Lebenserhaltung; zur Sucht entartet, wirken sie zerstörend (Trunksucht etc.). Hier stellt sich die Frage: Ist es menschenwürdig und verantwortbar, zu dulden, dass bei uns eine kommerziell angeheizte und z.T. importierte *Sex-Sucht* den freien, lieblosen und daher letztlich frustrierenden Sexkonsum provoziert und, dass gezeugtes Menschenleben als «Abfallprodukt» getötet wird? Wertfreie Frühaufklärung, Pornographie, pseudowissenschaftliche Sex-Reklame, Propaganda für Missbrauch der Sexualität in Film, Video und gewissen Massenmedien tragen nicht wenig dazu bei. Der Atheist Jean Paul *Sartre* sagte: «Wer mit Pornographie anfängt, endet bei Auschwitz».

Der Genetiker, Nobelpreisträger Prof. Werner Arber, Basel, hat in einem Vortrag darauf hingewiesen, dass primitive, normalerweise ungeheuer fruchtbare Bakterien die Vermehrung prompt einstellen, sobald Lebensraum oder Nahrung prekär werden. — Muss das vernunftbegabte Menschen nicht nachdenklich machen? Unbestritten bleibt, dass Familienplanung, hier wie dort, sinnvoll und notwendig ist. Natürliche, zuverlässige und verantwortbare Methoden sind bekannt. Gegen die Vernichtung des gezeugten Lebens sprechen die unerwartet hohen körperlichen Schäden, ferner das Bewusstsein, dass dieses Verhalten ethisch nicht richtig ist, sowie die Einsicht, dass es dem heute möglichen Bildungsstand widerspricht. Man kann sich nicht mehr darauf berufen, der Beginn des Menschenlebens sei naturwissenschaftlich nicht klar bewiesen.

Adolf Arndt (bekannter Jurist der Sozialistischen Partei Deutschlands SPD) sagte: «Die Forderung nach Beseitigung oder Lockerung der Strafbarkeit der Abtreibung ist eine Reaktion aus den Anfängen der sozialistischen Bewegung und rührt von den unmenschlichen Verhältnissen her, in denen sich das Proletariat in der Gründerzeit befand. Heute ist eine solche Forderung zutiefst unmenschlich und damit auch unsozialistisch»... «Aufgabe der Sozialisten ist es gerade, sich schützend vor das keimende Leben zu stellen und die Gemeinschaft zu zwingen, ihrer Pflicht nachzukommen und jedem Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.» Bedenkenswert ist auch *Lenin's* Wort: «Wenn wir eine Nation vernichten wollen, müssen wir erst ihre Moral vernichten. Denn wird uns die Nation als reife Frucht in den Schoss fallen.»

## Gen-Technik — neue Zeitbombe?

Seit der *Kernspaltung* sind wir bedroht. Sie lässt sich friedlich nutzen; kann aber auch vernichten. Solche Naturkräfte unter Kontrolle zu halten, ist unheimlich. Nur Selbstbeherrschung und Sicherung im Rahmen des Möglichen werden uns vor Katastrophen bewahren.

Mit dem Eindringen in den lebenden *menschlichen Zellkern* werden vergleichbare Risiken aktuell. Segen und Vernichtung stehen auf dem Spiel. Bereits 1974 haben Molekularbiologen davor gewarnt. Ein Jahr später hielten 150 Spezialisten eine Sicherheitskonferenz ab. Das Amerikanische Gesundheitsamt hat Sicherheitsvorschriften und Richtlinien erlassen.

\*

Es geht um die *Manipulation des Erbguts*. In einem früheren Artikel war die Rede von Chromosomen und Genen (Erbfaktoren). Seit es gelungen ist, mit Hilfe von Fermenten Gene zu zerlegen und zusammensetzen, bieten sich ungeahnte Kombinationsmöglichkeiten an. Gene lassen sich entfernen, zufügen, umgruppieren und damit funktionell verändern.

Relativ harmlos sind solche Manipulationen an *kleinsten Lebewesen* mit einfachstem Körperbau und Zellkern (Bakterien, Viren und Plasmiden). Durch genial-einfache

Tricks ist es gelungen, sie für wertvolle Dienstleistungen zu verändern: Produktion von Eiweiss, Antikörpern, Heilmitteln und Hormonen, oder zur Verarbeitung von Müll oder schädlichen Stoffen.

Bei *Pflanzen und Tieren* lassen sich durch Gen-Veränderung grössere und resistente Formen und Qualitätsverbesserungen erzielen. Die Vernichtung allfälliger «Fehlkonstruktionen» ist kein Problem, vorausgesetzt, dass nicht gefährliche Bakterien oder Viren freigesetzt werden, gegen die man zu nächst machtlos sein könnte.

Sollte, was mit einzelligen und einfachen Lebewesen machbar ist, nicht auch *mit Menschen* möglich sein? — Was Phantasie gebar und manches auch, was im Labor bereits geschah, hat Bestürzung ausgelöst: das Einbringen fremder Wachstumsgene zur Erzeugung von Riesenwuchs, Kombination menschlicher mit tierischen Genen (gegen die sogar eine amerikanische Tierschutzorganisation Protest eingelegt hat); Planung von Klonen (Duplikaten), willkürliche Geschlechtsbestimmung, Züchtung von Elite-«Exemplaren» (Genies für geistige, materielle oder militärische Zwecke) u.s.w., bis zum Traum eines «neuen» Menschen.

\*

Doch die Ausgangslage für Manipulation mit *menschlichem Erbgut* ist eine völlig andere. *Würde und Recht* des Menschen verbieten, über ihn als Mittel zum Zweck zu verfügen. Seine Krankheit zu heilen oder seinen Erbschaden zu beheben wäre zweifellos wünschenswert, vorausgesetzt, dass weder sein Leben noch seine normale Unversehrtheit in Frage gestellt werden; doch dieses Ziel scheint, wenn überhaupt je erreichbar, noch unabsehbar fern.

Rein *biologisch* ist der Unterschied zwischen einem einfach gebauten Bakterium und der menschlichen Zelle enorm. Der Kern in der ca. 1 Zehntel Millimeter grossen menschlichen Zelle enthält ca. 100 000 unvorstellbar kleine Gene mit ca. 2 Milliarden Informations-Elementen. Um das menschliche Erbgut «in Griff zu bekommen», müsste völlige Klarheit bestehen über sämtliche Gene, ihre Lage, ihre Funktion, die Verbindungen und Beziehungen untereinander und zu den Körpermerkmalen. Kaum eines dieser Merkmale ist durch ein einziges Gen gesteuert. Durch Gen-Analyse liessen sich geistige und charakterliche Veranlagungen nicht restlos klären. Hier würde völlig neues Land betreten. Nicht nur eine Situation, sondern die Struktur des Lebenden und seiner Nachkommenschaft würden verändert. Die Evolution, die während Jahrmillionen die Entwicklung des Menschengeschlechtes massvoll gefördert und behütet hat, würde überspielt und die *Wurzel des menschlichen Lebens* angebohrt. Lässt sich das Risiko zuverlässig kalkulieren? Wird es klei-

ner sein als die erhoffte Chance? Darf man alles tun, was man zu können hofft? Wer kann voraus wissen, was sich dabei auf lange Sicht bewähren wird? Fehlresultate lassen sich beim Menschen nicht einfach vernichten, noch darf Kosten-Nutzen-Berechnung ausschlaggebend sein. Mit diesem Eingriff in die Natur wird eine verschlossene Tür gesprengt. Ist sie handbreit offen, wird sie sich kaum mehr schliessen lassen. Seit der Kernspaltung ist dies das vielleicht *grösste Risiko der Menschheitsgeschichte*.

\*

Hohes *Ethos* der meisten Forscher und Wissenschaftler steht ausser Zweifel. Unter ihnen bestehen z.T. Vereinbarungen, nicht alles zu machen, was machbar scheint; besonders gefährliche Projekte sind an Bewilligungspflicht gebunden, aber *ohne gesetzliche Kraft*. Wird Selbstkontrolle genügend schützen, wenn Neues, Sensationelles, Mach- und Publizierbares sich verlockend anbietet? Das Experimentierfeld ist unabsehbar. Es ist leicht, Grenzen des Erlaubten heimlich zu übertreten. Draufgänger und Skrupellose gibt es in jedem Stand (besonders in einer Zeit, die das Leben unterbewertet). Erst schaffen sie Tatsachen, um jeden damit als weltfremd zu bezeichnen, der nicht einverstanden ist, und weisen hin auf sog. «neue Ethik». — Es ist höchste Zeit, sich nicht überraschen zu lassen. Das menschliche Erbgut braucht wie das Leben *rechtzeitig Sicherheitslinien* zu seinem Schutz.

## Warum Verfassungs-Text?

Die «Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten» setzt das Lebensrecht jedes Menschen als «angeborenes Grundrecht» voraus und in der Bundesgerichtspraxis wurde es als solches anerkannt. Es braucht aber die Garantie durch *schriftliche Bestätigung* in der Verfassung. Dass diese fehlt, dürfte vor allem daran liegen, dass es erst jetzt möglich geworden ist, die Grenzen des Lebensschutzes mit der nötigen naturwissenschaftlichen Genauigkeit festzulegen.

Die *Gesetzgebung* als Schutz für Leben und Erbgut steht vor sehr vielseitigen und äusserst schwierigen Aufgaben. Durch stürmische naturwissenschaftliche Entwicklung sind arge *Rückstände* und peinliche *Lücken* im Recht entstanden.

\*

Das Menschenleben beginnt mit der Zeugung; aber das gezeugte Leben ist in seiner ersten Phase ohne Rechtsschutz (abgesehen von Erbfähigkeit bei späterer Lebend-

geburt). Für den Umgang mit Befruchtungszellen und Embryonen stellen sich *zahllose Probleme*: Grenzen der Verfügbarkeit; Konservierung; Züchtung; Klonen; Witwenkinder-Zeugung; künstliche Befruchtung und Besamung mit heterologem (fremdgespendetem) Keimgut; Missbrauch überzähliger Embryonen; Experimente; Vernichtung; Gen-Veränderung; Züchtung von «Superassen»; Geschlechtsmanipulation; «künstliche Gebärmutter» (Retorte); «Leihmütter»-Probleme; Recht des Kindes auf natürliche Entwicklung, auf Mutter und Vater; Rechte und Pflichten der Eltern bei heterolog gezeugten Kindern; Diskretionsfragen: Auskunftspflicht, Datenschutz und -Dauer; Patentfragen; Handel mit Keimzellen, Embryonen, Foeten, u.s.w..

Die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften sucht Richtlinien zu erarbeiten; sie sind aber ohne legale Verpflichtung und daher nur Notbehelf.

\*

*Gesetze* dieser Art verlangen Verständnis für das Wesen des Menschen, seine besondere Würde und Geistesgeschichte, die Bedeutung der Familie, Voraussicht künftiger naturwissenschaftlicher Möglichkeiten und Gefahren u.s.w.. Es geht darum, Gutes nicht zu verhindern, aber Unverantwortbares zu verhüten, ohne sich allzu leicht fremden Vorbildern anzupassen. Das Parlament wird sehr hart gefordert werden.

## Begründung des Initiativkomitees «Recht auf Leben»

Die Initiative «Recht auf Leben» ist fortschrittlich und dringend.

\*

Die moderne *Naturwissenschaft* hat unwiderlegbar bewiesen, dass das individuelle, spezifische menschliche Leben mit der Zeugung beginnt. Der Tod kann durch den Nachweis des vollständigen und unwiderstehlichen Ausfalls der Kreislauf- und Hirnfunktion bestätigt werden. Dadurch ist die Dauer des Lebensschutzes erstmals klar abgrenzbar. Eine *zeitgemässe Rechtspraxis* darf diese Tatsachen nicht länger ignorieren.

\*

Die impulsive weitere Entwicklung des naturwissenschaftlich Machbaren ist schwer vorauszu sehen. Zu warten aber lässt noch mehr vollendete Tatsachen mit unwiderstehlichen Sachzwängen entstehen. Die Faszination des Neuen provoziert Phantasie, Übermut und Willkür. Bereits werden natürliche Schranken niedergerissen. Es geht um ein eminent wichtiges menschliches Problem.

Nur eine *Verfassungsgrundlage* kann in dieser Situation klärend und massigend wirken und wegleitend sein für eine massvolle, schwierige und *zeitraubende Gesetzgebung*.

Die Verfassung, von unserem Volk Gottes Schutz unterstellt, enthält besonders wichtige, rechtsverbindliche Normen. Sie ist das rechtliche «Gewissen» der Nation und ist *Richtschnur für die Gesetzgebung*.

Wissen um Geschöpflichkeit, Sinn und Würde des Menschen ist der tiefste Grund, den Lebensschutz in der Verfassung zu verankern.

**Treffend wurde im Parlament erwähnt: «In einer Zeit, in der das Leben und die Menschenwürde weltweit Tag für Tag tausendfach verletzt werden, steht es gerade dem Klein- und Rechtsstaat Schweiz gut an, das bisher ungeschriebene Recht auf Leben, das Grundrecht aller Grundrechte, ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen.»**

Der Rechtsschutz ist dringend. Die *Ehrfurcht vor dem Leben* und der Würde des Menschen ist beängstigend geschwunden und das Leben zunehmend bedroht, von der Zeugung bis ins hohe Alter: Zerstörung der Umwelt; Gefahren auf Strassen und am Arbeitsplatz; Rücksichtslosigkeit, Misshandlung und Brutalität; Terror und Gewalt; absichtliche Lebensverkürzung bei Schwerkranken und Sterbenden; Planung einer Fristenlösung u.s.w.

Die *Erfahrungen* anderer Länder haben klar erwiesen, dass jede Liberalisierung des Schwangerschafts-Abbruchs eine sprunghafte Zunahme der Lebensverachtung und

-vernichtung bewirkt und häufig belastende körperliche und seelische Schäden für die Mütter.

\*

Wir gehören zu den kinderärmsten Ländern Europas; das *Überleben* unseres Volkes ist in Frage gestellt. Die Initiative schliesst verantwortungsvolle Familienplanung nicht aus. Gezeugtes Leben aber ist, gemäss Rechtsgüterabwägung, zu schützen.

\*

Weitere Bedrohungen brachte die Möglichkeit von Gen-Manipulationen, Experimenten mit gezeugtem Leben und die künstliche Fremdbefruchtung. Die Einheit der *Familie*, die *Rechte des Kindes* und das *Erbgut* künftiger Generationen sind bedroht.

\*

Die Rechtspraxis ist von dieser Entwicklung überrascht. Die Zukunft ist schwer durchschaubar. Die *Gesetze* weisen Lücken auf. Es wird schwierig sein und sehr

zeitraubend sie zu schliessen. Verzögerung lässt aber neue, vollendete Tatsachen entstehen.

\*

Als *Massnahme der Vernunft* und in nützlicher Frist durchführbar, drängt sich auf, das Recht auf Leben in die *Verfassung* aufzunehmen. Die Verfassung, als Gewissen der Nation, übt verbindlichen und richtungweisenden Einfluss auf die Gesetzgebung aus. Sie wird die überstürzte Entwicklung mässigen und wird den Gesetzgeber veranlassen, die notwendigen flankierenden Massnahmen in der Sozial-Gesetzgebung, im Erziehungs- und Gesundheitswesen zu ergreifen.

\*

**Die Initiative «Recht auf Leben» will das heute von allen Seiten schwer bedrohte Menschenleben umfassend schützen. Sie soll für unsere Nachkommen und weitere Generationen in der Verfassung verankert werden.**

## Weiterführende Literatur

Prof. Dr. E. Blechschmidt, **Wie beginnt das menschliche Leben?** Christiana-Verlag, Stein am Rhein, 1984.

Martin Jost, **Plädoyer für die Ungeborenen** — Abtreibung: Fakten, Hintergründe und Alternativen, Factum-Taschenbuch, Berneck, 1984.

Ronald Reagan, **Recht zum Leben** — **Abtreibung und Gewissen**, Hänssler-Verlag, Stuttgart, 1984 (mit Beiträgen von Dr. med. C.E. Koop und Malcolm Muggeridge).

Francis A. Schaeffer/Dr. med. C. Everett Koop, **Bitte, lass mich leben!**, Hänssler-Verlag, Stuttgart, 1983.

Jack C. und Barbara Willke, **Abtreibung, die fragwürdige Entscheidung**, Verlag Eugen Reuss, Bregenz, 1982. Deutsche Übersetzung: Prof. med. H. Berger.

Herausgegeben vom Verein Pro Volksinitiative Recht auf Leben  
Sekretariat: Tödistrasse 15, 8002 Zürich



